

HANDBUCH
für das Programm

Unterhalt - kompakt

Maskendarstellung und Stichwortsuche

Richterversion 5.005

Unterhalt-kompakt wird seit November 2015 in 6 Stufen entwickelt.
Die ersten 4 Stufen sind fertiggestellt. Jede Stufe ist isoliert nutzbar.
Die dargestellten Beispiele sind solche der Grundversion (Stufen 1-3).

Stand 11.11.2021

Diese Datei dient dazu, die einzelnen Masken des Programms „Unterhalt-kompakt“ Richterversion darzustellen und sich anhand von Suchstichwörtern (Strg + f) über die jeweiligen Funktionen zu orientieren. Diese Datei ist im Programm über den Button „Hilfe“ aufrufbar.

I. Start und Allgemeines

II. Eingabe der Daten für Berechnungen

III. Ergebnisberichte

IV. erstinstanzliche Beschlussentwürfe

[Daten Sachverhalt](#)

[Kosten/Verfahrenswert](#)

[Beschluss Kindesunterhalt](#)

Kurzfassung

[Beschluss Kindesunterhalt](#)

Langfassung

[Beschluss Ehegattenunterhalt](#)

Kurzfassung

[Beschluss Kindes- und Ehegattenunterhalt](#)

Kurzfassung

V. Vorbereitung zweitinstanzlicher Beschlussentwürfe

VI. erstinstanzliche Anträge

[Abweichungen von Richterversion](#)

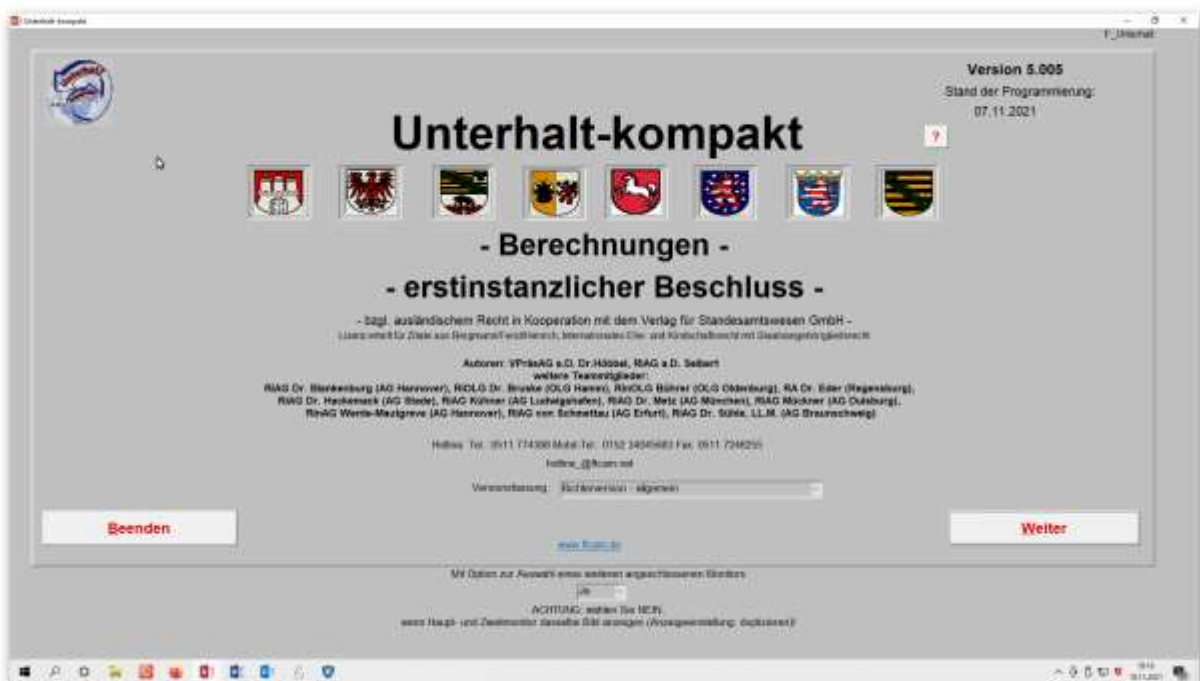
[Antrag Kindesunterhalt](#)

I. Start des Programms Unterhalt-kompakt Richterversion

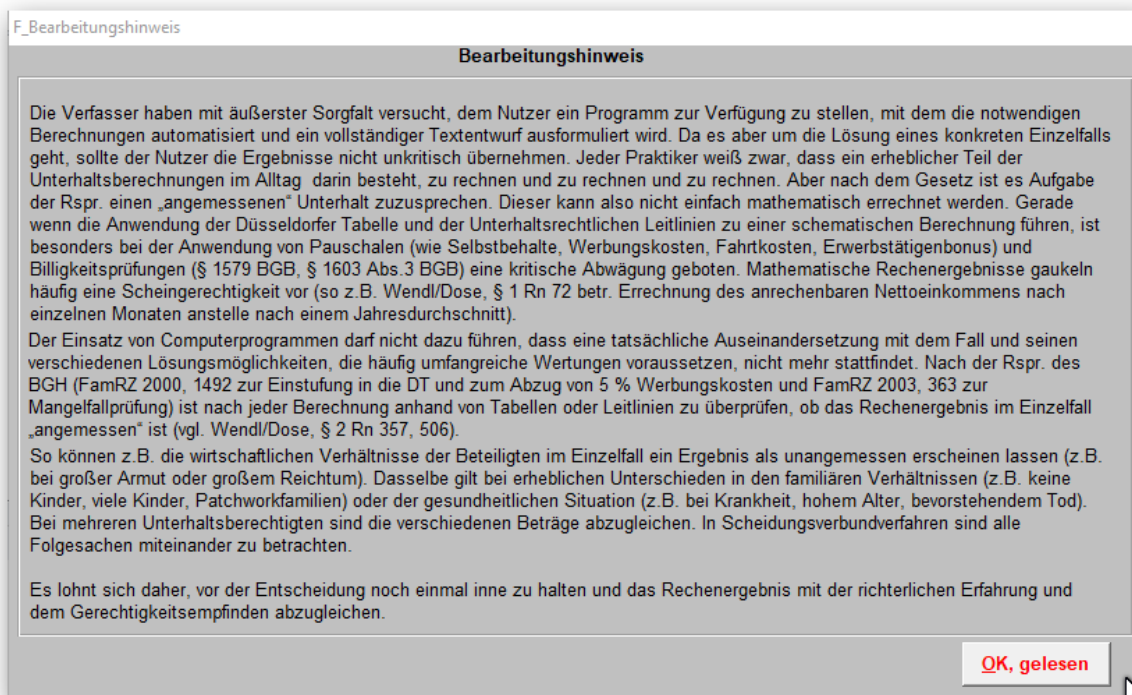
Unterhalt-kompakt kann entweder aus dem Programm FTCAM heraus auf der Maske „F_Auswahl_1“ oder außerhalb von FTCAM durch Aktivieren der Datei „Unterhalt-kompakt.accde“ oder einer entsprechenden Verknüpfung direkt gestartet werden.



Maske F_Unterhalt



Vor der Herstellung des ersten Beschlusstext-Entwurfes (nur dann) wird folgender Hinweis eingeblendet:



Suchwort	Beschreibung
Version	Es gibt halbjährlich eine neue Version. Wenn eine neue Version installiert wird, wird die alte Version überschrieben. Es ist geplant, für die Übernahme der mit einer Vorversion bereits eingegebenen Daten eine Migrations-Funktion zu integrieren.
Bundesländer	Per 07.11.2021 wird Unterhalt-kompakt in den 8 Bundesländern genutzt, deren Wappen auf der Startmaske abgebildet sind: Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen
Hotline	RiAG aD Seibert, otto.seibert@ftcam.de , Tel 0511/774388, Mobil 0152 34045683, Fax 0511/7246255 oder hotline_@ftcam.net
Internetseite	www.ftcam.de
Passwort	Alle Versionen stehen auf der Internetseite zum Download bereit. Die Justizministerien laden dort halbjährlich die für den dienstlichen Gebrauch maßgeblichen Dateien herunter. Jeder Anwender kann jederzeit selbst für seinen häuslichen Arbeitsplatz die aktuellste Version herunterladen. Das dafür erforderliche Passwort kann man unter hotline_@ftcam.net kostenlos anfordern.
Grundversion	Die Grundversion von Unterhalt-kompakt (Stufen 1-3) ist fertiggestellt. Mit ihr können Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt für die Zeit ab 01.01.2013 berechnet werden.
Komplettversion	Mit der Komplettversion kann auch der Verwandtenunterhalt (Stufe 4, fertiggestellt) berechnet werden, Unterhalt im Scheidungsverbund (Stufe 5, geplante Fertigstellung Dezember 2021) und Beschlüsse mit Auslandsberührung (Stufe 6, geplante Fertigstellung April 2022) hergestellt werden, sofern letztlich deutsches Recht anzuwenden ist.
RA Version	Der Deutsche Anwaltverlag erwägt eine mit der Richterversion vergleichbare Anwaltsversion herzustellen, wenn die Richterversion fertiggestellt ist.
Berechnungen	Das Programm sortiert die Berechnungen automatisch in Unterhaltsberechnungszeiträume (UBZ), in denen dieselben Berechnungsbedingungen gelten.

UBZ = Berechnungszeiträume	Die Berechnungen können aus den verschiedensten Gründen nicht für das gesamte Unterhaltsverfahren einheitlich gestaltet werden: Die Unterhaltsregelungen für minderjährige, privilegiert volljährige und nicht privilegiert volljährige Kinder sind sehr unterschiedlich. Die Düsseldorfer Tabelle (DT) unterscheidet vier Altersgruppen. Jedes Jahr gibt es eine neue DT und neue Unterhaltsrechtliche Leitlinien, häufig neue Kindergeldtabellen. Das Programm prüft automatisch, ob sich die Berechnungsmaßstäbe im Laufe des Verfahrens ändern. Wenn sich einer dieser Faktoren ändert, wird automatisch ein neuer Berechnungszeitraum (UBZ) gebildet. Das ist einer der größten Vorteile von Unterhalt-kompakt! Sie brauchen das alles nicht selbst zu prüfen und jeweils neu zu berechnen (anders als bei Winfam, was erhebliche Mehrarbeit macht und fehlerträchtig ist). Außerdem können Sie selbst individuelle UBZ herstellen, wenn sich die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit oder sonstigem wiederkehrendem Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres erheblich verändern, z.B. wegen Arbeitslosigkeit, und sie die unterschiedlichen Einkommen nicht gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilen wollen. Wenn Sie bei der Eingabe eines Einkommens angeben, dass dieses nur einen Teil des Kalenderjahres gilt, werden Sie gefragt, ob deshalb für diesen Teil ein gesonderter Berechnungszeitraum angelegt werden soll oder nicht. Den Rest erledigt das Programm.
Prüfungsreihenfolge	Es werden die einzugebenden Daten systematisch nacheinander abgefragt. Es werden nur Daten abgefragt, die aufgrund der Fallkonstellation bedeutsam sind. Man kann jederzeit zu einer einzelnen Maske bzw. Thematik springen, wenn man den im Fuß aller Masken enthaltenen Button "Übersicht der Masken" aktiviert. Wenn man die Eingaben ändert, verarbeitet das Programm die Änderungen und es kommen andere Masken. Unterhalt-kompakt funktioniert also wie ein Navigationsgerät. Die Reihenfolge der Masken richtet sich nach der Prüfungsreihenfolge im Normalfall. In derselben Reihenfolge werden die Masken in dieser Datei beschrieben.
Beschlussentwürfe	Erstinstanzliche Familienrichter können sich per Mausklick in Sekundenschnelle einen fast unterschrittsreifen Beschluss erstellen lassen. Es müssen vorher Angaben zum Sachverhalt und zu den gestellten Anträgen gemacht werden. Soweit die zur Berechnung verwendeten Fakten von dem unstreitigen Vortrag der Beteiligten abweichen, sollten die Gründe insoweit ergänzt werden (z.B. mit Dragon. Dann ist keine Kanzleiarbeit mehr erforderlich (mit Ausnahme der Herstellung des Rubrums). Man kann per Mausklick eine Kurzfassung oder (evtl. vorübergehend) eine Langfassung mit umfangreichen Erläuterungen der Rechtslage erstellen. (siehe unten II.) Wegen zweitinstanzlicher Beschlüsse siehe V.
Formulare	Der Begriff „Formular“ wird mit unterschiedlicher Bedeutung wie folgt benutzt: 1. als FTCAM Informationsformular (docx Dateien) über alle rechtlichen Fragen einer bestimmten Fallkonstellation. Von den ca. 1.900 FTCAM Formularen behandeln ca. 130 Formulare das Unterhaltsrecht (die restlichen betreffen das Programm „FTCAM“). Auf ihnen beruht die Programmierung von Unterhalt-kompakt. Sie sind über den Button „F“ aufrufbar, der in der Regel unten rechts im Fuß der Masken steht. Sie können die Formulare wie einen Kommentar oder ein Fachbuch benutzen, um weitergehende Informationen zu erhalten. 2. als Name der in der ACCESS-Programmdatei beschriebenen Masken.
Excel Tabellen	FTCAM bietet für alle 24 Oberlandesgerichte für die Zeit ab 2013 komfortable Unterhaltsberechnungstabellen an. Sie sind über F 8001 aufrufbar. Viele Anwender benutzen die Exceltabellen als schnelle Informationsmöglichkeit über die Unterhaltshöhe.
Unterhaltsrechtliche Leitlinien (Im Folgenden LL genannt)	FTCAM bietet für alle 24 Oberlandesgerichte die für die Zeit ab 2013 maßgeblichen Leitlinien (LL) an. Sie sind über F 8000 und jederzeit aus dem Programm über die Taste „F“ aufrufbar. Aufgrund Ihrer Anwenderdaten rechnet das Programm automatisch mit den für Sie maßgeblichen Leitlinien, und zwar immer für den jeweiligen UBZ.
Düsseldorfer Tabelle für UK (Im Folgenden DT genannt)	Alle Tabellen sind für die Zeit ab 2013 eingearbeitet. Je nach UBZ und Alter des Kindes werden vom Programm die maßgeblichen Werte eingesteuert. Die jeweils maßgebliche Tabelle ist zur Gegenkontrolle durch den Anwender aus dem Programm heraus aufrufbar.

Kindergeldtabellen für UK, Bremer Tabelle für UE	Auch diese Tabellen sind für die Zeit ab 2013 eingearbeitet und zur Gegenkontrolle aus dem Programm heraus einzeln aufrufbar.
Absturz	Falls das Programm "abstürzt": beenden Sie über den Task-Manager (Aufruf über die Tastenkombination <Strg>+<Alt>+<Entf>) die eventuell noch aktive Anwendung „ACCESS“ und starten Sie Unterhalt-kompakt erneut. Falls das nicht hilft, kontaktieren Sie bitte die FTCAM hotline.
Barrierearmut	Unterhalt-kompakt ist zwar nicht barrierefrei, aber barrierearm. Es kann auch von sehbehinderten Menschen benutzt werden, z.Zt. allerdings noch nicht von Blinden.
Shortcuts	Diese dienen dazu, Befehle über die Tastatur zu erteilen. Man braucht dann nicht mehr den entsprechenden Button anzuklicken. Die meisten Shortcuts sind in der Liste "Shortcuts" auf der Maske F_Verfahrensdaten aufgeführt. Man muss die Taste "Alt" festhalten und gleichzeitig den unterstrichenen Buchstaben aktivieren (z.B. "w" bei dem Button „Weiter“)
?	Bei sehr vielen Eingabefeldern finden Sie rote ?. Wenn Sie diese aktivieren, erhalten Sie Informationen zur Gesetzeslage und Rspr, sowie Hinweise zur erforderlichen Eingabe oder sonstige Anwenderhinweise. Häufig wird ein Formular aufgerufen, das über die entsprechende Problematik gründlich informiert. Die ? sind in erster Linie für den Dezernatsanfänger gedacht.
Symbol Tür	Dieses Symbol befindet sich im Fuß fast aller Masken. Wenn Sie es aktivieren, landen Sie auf der Aktenzeichenmaske.
 Symbol Editor	Dieses Symbol befindet sich neben den Eingabefeldern, die für die Texterstellung mit individuellem Text versorgt werden sollten oder müssten. Der Text wird originalgetreu in den Beschlusstext übernommen.
Symbol Pfeil nach oben	Dieses Symbol befindet sich im Fuß fast aller Masken. Wenn Sie es aktivieren, gelangen Sie wieder auf die Maske, auf der Sie zuletzt waren.
Rspr. und Literatur	Unterhalt-kompakt orientiert sich in erster Linie an der BGH Rspr und an Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis.
Standardvorgaben	Eine der wichtigsten Arbeitserleichterungen ist, dass immer die Standardfälle voreingestellt sind. Dadurch werden die Masken wesentlich übersichtlicher. Erst wenn man eine andere als die eingestellte Variante anwählt, öffnen sich weitere Masken oder Felder, die dann maßgeblich sind.

II. Eingabe der Daten für Berechnungen

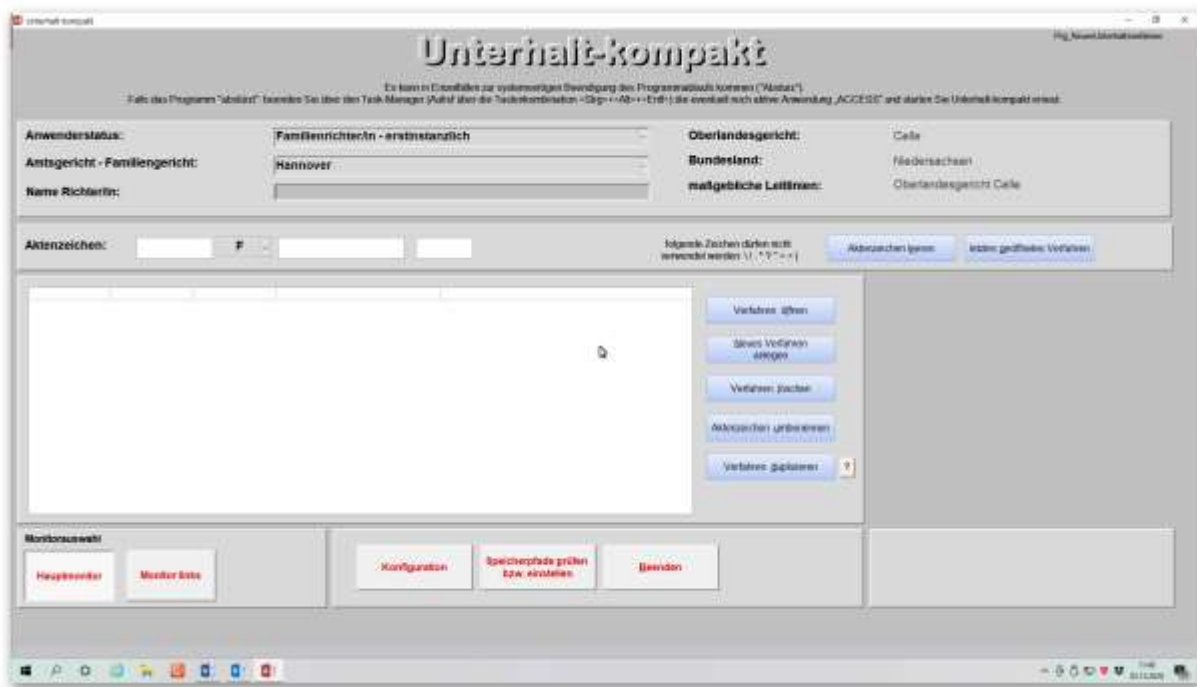
Es werden nacheinander Masken aufgerufen, auf denen die für den konkreten Fall erforderlichen Daten eingegeben werden müssen. Alles wird leicht verständlich erklärt. Das ist einer der Hauptvorteile von „Unterhalt-kompakt“, vor allem für Dezernatsneulinge.

Die Masken richten sich danach, welcher Unterhalt behandelt wird, z.B. Kindesunterhalt oder/und Ehegattenunterhalt. Sie sind im Prinzip für alle Unterhaltsarten gleich (z.B. zum Einkommen).

Im Folgenden werden zunächst die Masken für einen Fall mit Kindesunterhalt dargestellt (3 F 002/20). Anschließend werden die Masken dargestellt, die bei einem Ehegattenunterhalt aufgerufen werden, und zwar entweder ohne Kindesunterhalt (3 F 202/20) oder mit Kindesunterhalt (3 F 322/20). Die Daten beziehen sich auf den 01.02.2021 als der Fall gebildet worden ist. Bei einer Neueingabe der Daten beziehen sie sich immer auf das Eingabedatum.

Eröffnungsmaske

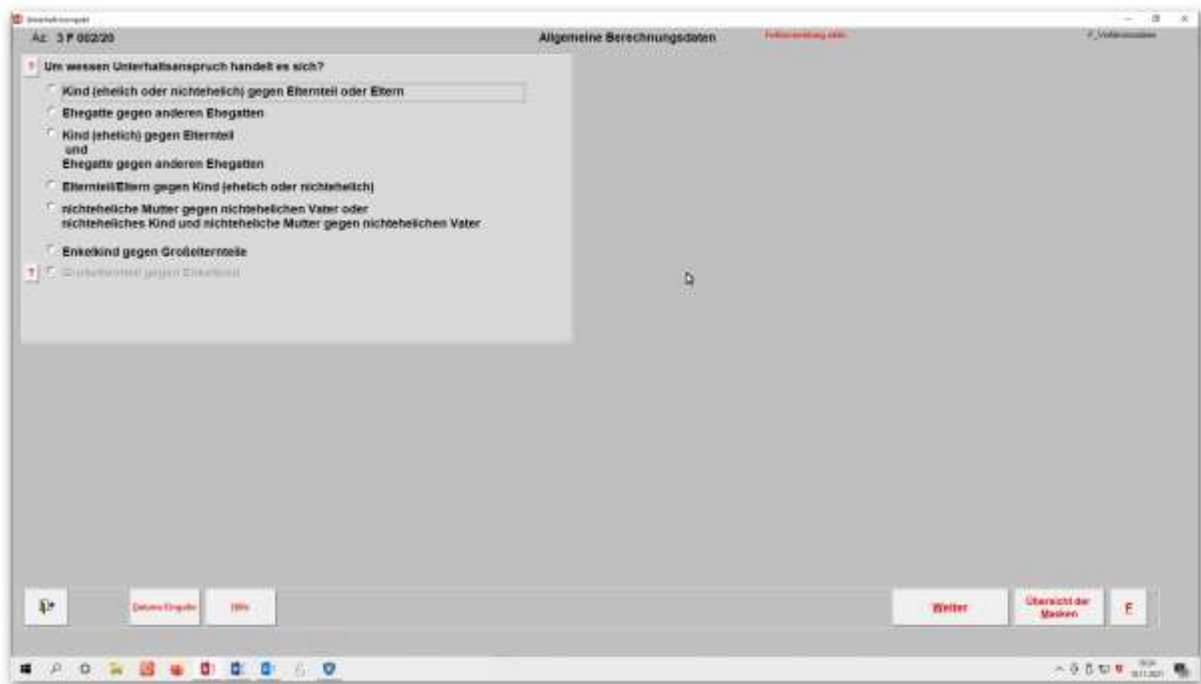
In diesem Handbuch ist Anwender ein erstinstanzlicher Familienrichter am AG Hannover, „Testrichter“ genannt. Er arbeitet in der Abt. „3“ des AG Hannover.



Suchwort	Beschreibung
Anwenderstatus	Der Anwender muss beim ersten Mal angeben, ob er erstinstanzlicher Familienrichter, zweitinstanzlicher Familienrichter, Strafrichter, Jugendrichter, Staatsanwalt, Rechtspfleger oder Rechtsanwalt ist. Je nach Angabe werden dem Anwender unterschiedliche Masken und Lösungen angeboten. Alle Anwender können den Unterhalt berechnen. Beschlüsse können nur die erstinstanzlichen Familienrichter erstellen. Wegen zweitinstanzlicher Beschlüsse siehe unten V . Geplant sind Anträge für Anwälte.
Gerichtsdaten	Der richterliche Anwender muss beim ersten Mal angeben, bei welchem Gericht er tätig ist, wie er heißt, welche Dienstbezeichnung er hat und welche Abt. er hat. Beim erneuten Aufruf sind die Daten gespeichert. Das Programm folgert aus den Angaben, welches Oberlandesgericht zuständig ist (also welche Unterhaltsrechtlichen Leitlinien für die Berechnungen gelten und unter welcher Adresse ein Rechtsmittel einzulegen ist) und in welchem Bundesland der Anwender tätig ist (Wegen der unterschiedlichen Softwareumgebungen gibt es für die Bundesländer unterschiedliche Unterhalt-kompakt Versionen).
Verfahren öffnen	Man muss vor Aktivieren der Taste das betreffende Verfahren entweder über die Scrollliste oder über "Aktenzeichen" (hier reicht die Angabe der VerfahrensNr. im mittleren Kasten) auswählen.
Neues Verfahren anlegen	Man muss vor Aktivieren der Taste ein Az anlegen.
Verfahren löschen	Man muss vor Aktivieren der Taste das betreffende Verfahren entweder über die Scrollliste oder über "Aktenzeichen" auswählen. Wenn man ein Verfahren mehrfach geändert hat und es zu Fehlermeldungen kommt, hilft es häufig, das Verfahren zu löschen und neu einzugeben.
Aktenzeichen umbenennen	Man muss vor Aktivieren der Taste ein Az anwählen.
Verfahren duplizieren	Diese praktikable Methode kann man benutzen, wenn man verschiedene Berechnungen zum leichteren Aufrufen und Abändern speichern will, z. B. wenn man für Vergleichsgespräche mit fast denselben Daten mehrere Berechnungen herstellen will. Der Richter könnte Berechnungen mit den Daten der Antragstellerin (Az Zusatz AS), des Antragsgegners (Az Zusatz AG) und den Berechnungen des Gerichts (ohne Zusatz) vornehmen. Er könnte die Berechnungen vor der mündlichen Verhandlung den Parteien zusenden, um die Unterschiede zu verdeutlichen.
Monitorauswahl	Diese Auswahl erscheint nur, wenn der Anwender mehr als einen Monitor nutzt, was im Zuge des elektronischen Rechtsverkehrs immer häufiger der Fall ist.

Speicherpfade prüfen bzw. einstellen	Hier stehen die Pfade, wo die FTCAM Formulare und Ihre Entscheidungen gespeichert sind. Diese Pfade müssen Sie einmalig bei der Erstinstallation angeben.
Beenden	Das Programm Unterhalt-kompakt wird beendet.
Weiter	Diesen Button gibt es auf fast jeder Seite. Beim Aktivieren dieses Buttons werden die Eingaben auf der aktuellen Maske beendet. Es öffnet sich die nächste maßgebliche Maske- je nach Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der vorherigen Angaben des Anwenders. Dadurch wird der Anwender geführt. Unterhalt-kompakt funktioniert also wie ein Navigationsgerät

Nach Eingabe des Az öffnet sich zunächst die fast leere Maske **F_Verfahrensdaten**.



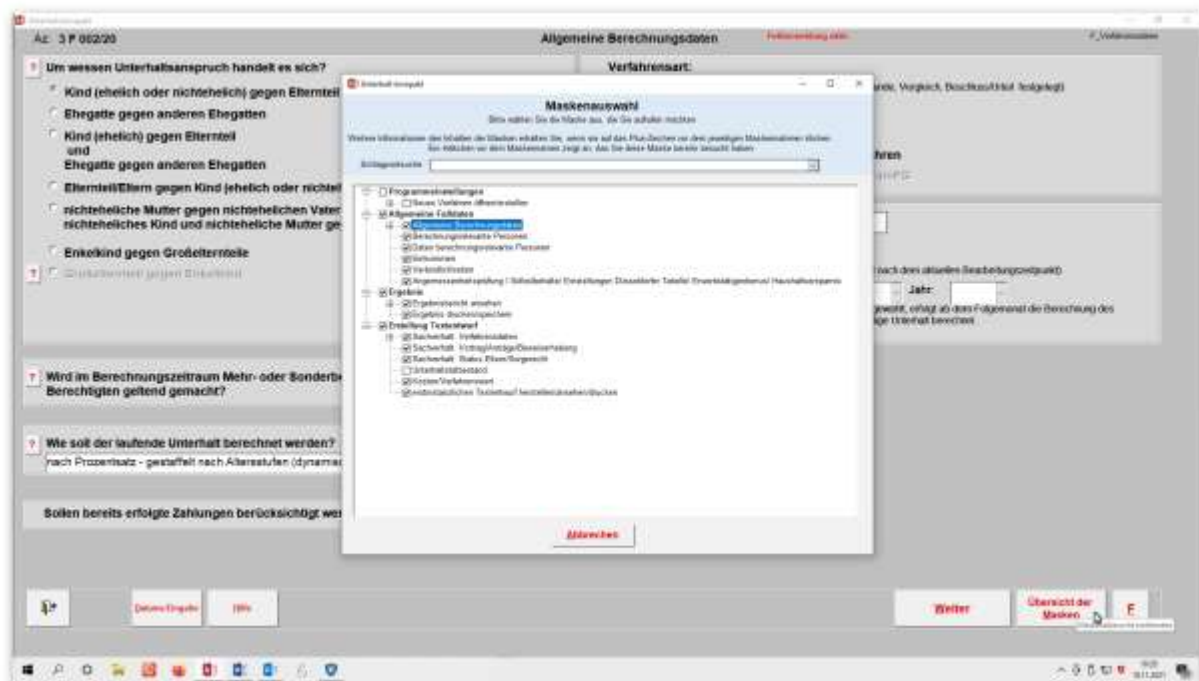
Suchwort	Beschreibung
Um wessen Unterhaltsanspruch handelt es sich?	Je nach Antwort wird das Programm gesteuert. Es werden nur die Masken auf-geblendet, die für die entsprechende Konstellation maßgeblich sind. Zur Zeit können nur die ersten drei Varianten genutzt werden, also nur Kindesunterhalt oder nur Ehegattenunterhalt oder Kindes-und Ehegattenunterhalt.

Wenn man wie für den Fall 3 F 002/20 die erste Variante „Kindesunterhalt“ anklickt füllt sich die Maske wie folgt:

Es soll sich um ein isoliertes Hauptsacheverfahren handeln. Berechnungsbeginn soll der 01.01.2019 sein. Das Berechnungsende soll unbefristet sein, sodass auch der laufende Unterhalt errechnet wird.

Suchwort	Beschreibung
Verfahrensart	Diese Angabe ist vor allem für die Texterstellung wichtig. Z.Zt. kann man anwählen, ob der Unterhalt im isolierten Hauptsacheverfahren oder einstweiligen Anordnungsverfahren geltend gemacht wird. Später können auch Scheidungsverbundverfahren und Abänderungsverfahren bearbeitet werden.
Berechnungsbeginn	Der Berechnungsbeginn ist das Datum, ab dem im Berechnungsmodul des Programms der Unterhalt berechnet werden soll. Bitte geben Sie immer den 1. des Monats ein.
Berechnungsende	Das Berechnungsende ist das Datum, bis zu dem im Berechnungsmodul der Unterhalt berechnet werden soll. Wenn Sie „unbefristet“ aktivieren, wird der laufende Unterhalt für die Zeit ab ersten des Monats nach dem eingetragenen Datum errechnet. Wenn Sie denselben Fall später noch einmal aufrufen – Unterhaltsverfahren dauern bekanntlich lange – rechnet das Programm in Sekundenschnelle den ganzen Fall erneut durch. Im Normalfall sollten Sie den Tag des Verkündungstermins des Beschlusses als Berechnungsende wählen. Wenn der Beschluss an dem Tag verkündet werden soll, an dem Sie Unterhalt-kompakt nutzen oder wenn Sie den Unterhalt für den aktuellen Tag berechnet haben wollen, geben Sie unter „Tagesdatum“ das aktuelle Datum ein. Wenn Sie den Beschluss erst später verkünden wollen, geben Sie unter „Datum“ das Verkündungsdatum ein. Dann wird der Unterhalt bis zum späteren Verkündungsdatum errechnet und im Beschluss erfasst.
Wird im Berechnungszeitraum Mehr - oder Sonderbedarf geltend gemacht?	Diese und die beiden folgenden Fragen dienen der Programmierung, damit die entsprechenden Masken nur dann aufgeblendet werden, wenn Sie erforderlich sind. Beim Aktivieren des ? öffnet sich das Informationsformular 3200d.
Wie soll der Unterhaltsbedarf berechnet werden	Diese Maske wird nur bei minderjährigen Kindern geöffnet, weil es nur bei diesen dynamischen Unterhalt gibt. Die maßgeblichen % Sätze werden für jedes Kind und jede Altersstufe automatisch berechnet. Voreingestellt ist die Variante „nach Prozentsatz-nicht gestaffelt (dynamisch)“.
Sollen erfolgte Zahlungen berücksichtigt werden.	Standard ist nein. Wenn man auf ja wechselt, werden auf einer späteren Maske die genauen Beträge abgefragt.

Übersicht der Masken	Wenn man bei „Maskenauswahl“ den Namen einer Maske anklickt, kann man zu dieser Maske bzw. Thematik springen, z.B. um bereits erfolgte Eingaben zu ändern. Die „Schlagwortsuche“ dient der schnelleren Navigation.
?	Wenn man das ? anklickt, öffnet sich eine msgbox oder ein Formular, mit dem man genauere Informationen erhält.



Maske F_Verfahrensdaten_Beteiligte

Im nächsten Arbeitsgang sind die Personen einzugeben, die für die Berechnung des konkreten Unterhalts relevant sind. Zunächst erscheint eine Eingabehilfe, weil die Eingaben der berechnungsrelevanten Personen beim ersten Mal kompliziert erscheinen. Sie müssen aber korrekt sein, um richtige Ergebnisse zu erreichen.



Wenn man den Button „Person eintragen“ anklickt, erscheint die Maske für den Antragsgegner/die Antragsgegnerin. Nach Bestätigung der Eingaben mit „Übernehmen“ erscheint die Maske für die Antragstellerin/den Antragsteller, danach für die übrigen Beteiligten. Es wird immer der Nachname der ersten Person übernommen, der natürlich überschrieben werden kann.

Suchwort	Beschreibung
Beteiligtenstatus	Dieser ist zuerst auszuwählen.
Antragsteller	Es können mehrere angegeben werden.
Antragsgegner	Es kann in der derzeitigen Version nur einer angegeben werden.
Dritte	„Dritte“ sind die Personen, die keine Antragsteller oder Antragsgegner sind, aber am Verfahren beteiligt sind. Bei einem Verfahren auf Zahlung von Kindesunterhalt können das gemäß § 1629 BGB sein: bei Getrenntleben der Eltern die minderjährigen Kinder (die Mutter macht den Unterhalt als Antragstellerin in Verfahrensstandschaft geltend) oder nach einer Scheidung die Mutter als gesetzliche Vertreterin eines Kindes (die Kinder sind selbst Antragsteller). Dritte sind auch Geschwisterkinder, die keinen Kindesunterhalt geltend machen, aber einen Unterhaltsanspruch haben, der die Unterhaltsberechnung beeinflusst. Bei einem Verfahren auf Zahlung von Ehegattenunterhalt können das vorrangige oder nachrangige Kinder sein, die keinen Kindesunterhalt geltend machen.
Geschlecht	Z. Zt. können Sie nur männlich oder weiblich anwählen. Gleichgeschlechtliche Ehen werden erfasst Wenn es eine offizielle Bezeichnung des dritten Geschlechts gibt, wird auch dieses aufgenommen.

Nach Eingabe des Nachnamens und des Vornamens des Antragsgegners und dem Anklicken der Taste „Übernehmen“ erscheint die **Maske F_Verfahrensdaten_Beteiligte**.

Suchwort	Beschreibung
TreeView	Im linken Kasten (TreeView) werden die Personen angezeigt, für die Sie Daten eingegeben haben. Wenn Sie dort die Person aktivieren, erscheinen rechts deren Daten. Ändern Sie die Daten, ändert sich auch der TreeView.
Bitte wählen Sie die Person aus, deren Daten angezeigt werden sollen	Das geschieht durch Auswahl der Person im TreeView links. Wenn man neue Personen eingibt, werden diese automatisch in den TreeView übertragen.
Verfahrensstatus	Hier nichts eingeben; die Daten werden vom Programm entsprechend der Auswahl beim Anlegen des Beteiligten eingestellt. Man kann die Angabe aber hier ändern.

Man kann die weiteren Beteiligten entweder durch erneutes Anklicken des Buttons „Person eintragen“ oder über die Tasten „Elternteil hinzufügen“ bzw. „Ehegatte hinzufügen“ bzw. „Kind hinzufügen“ eintragen.

Es muss jeweils angegeben werden, ob die eingetragene Person unterhaltsberechtigter oder Unterhaltsverpflichteter ist. Da die Mutter im Fall 3 F 002/20 für sich keinen Unterhalt geltend macht, aber auch (bar)unterhaltsverpflichtet ist, ist die erste Frage mit nein und die zweite mit ja zu beantworten. Die Kinder Anton und Beate sind als „Dritte“ einzutragen, da die Mutter die Antragstellerin ist. Bei ihnen ist die erste Frage mit ja und die zweite mit nein zu beantworten, was voreingestellt ist.

Dann erscheint die folgende Maske mit allen Beteiligten.

Antraggegner = Vater:

Antragstellerin = Mutter:

The screenshot shows the 'Unterhalt kompakt' application window. On the left, a tree view shows the hierarchy: Antragsgesamtheit -> Antragstellerin -> Müller, Maria. The main area is titled 'Berechnungsrelevante Personen' and contains several input fields: Nachname (Müller), Vorname (Maria), Geschlecht (weiblich), and Verfahrensstatus (Antragstellerin). Below these are three tables for 'Verwandschaftsverhältnisse von Maria Müller eintragen': Eltern (Müller, Josef), Ehegatten (Müller, Josef), and Kinder (Müller, Anton; Müller, Beate). Each table has a 'Person hinzufügen' button. At the bottom, there are checkboxes for 'Soll diese Person bei der Berechnung...' and a 'Weiter' button.

Dritter = Kind Anton:

The screenshot shows the 'Unterhalt kompakt' application window for the third party (Child Anton). The tree view on the left shows: Antragsgesamtheit -> Antragstellerin -> Müller, Maria -> Müller, Anton. The main area is titled 'Berechnungsrelevante Personen' and contains input fields: Nachname (Müller), Vorname (Anton), Geschlecht (männlich), and Verfahrensstatus (Dritter). Below these are three tables for 'Verwandschaftsverhältnisse von Anton Müller eintragen': Eltern (Müller, Josef; Müller, Maria), Ehegatten, and Kinder. Each table has a 'Person hinzufügen' button. At the bottom, there are checkboxes for 'Soll diese Person bei der Berechnung...' and a 'Weiter' button.

Über den Button „Weiter“ geht es zur **Maske F_Verfahrensdaten_Beteiligte_Daten**

Hier sind einige berechnungsrelevante Zusatzangaben zu machen, z.B. wann das Kind geboren ist und wo es lebt. Das Programm ermittelt aufgrund dieser Angaben für jeden UBZ automatisch, ob das Kind ein minderjähriges/privilegiert volljähriges/nicht privilegiert volljähriges Kind ist.

Nach Eingabe des Geburtsdatums des Kindes öffnet sich eine Maske für die weiteren Daten.

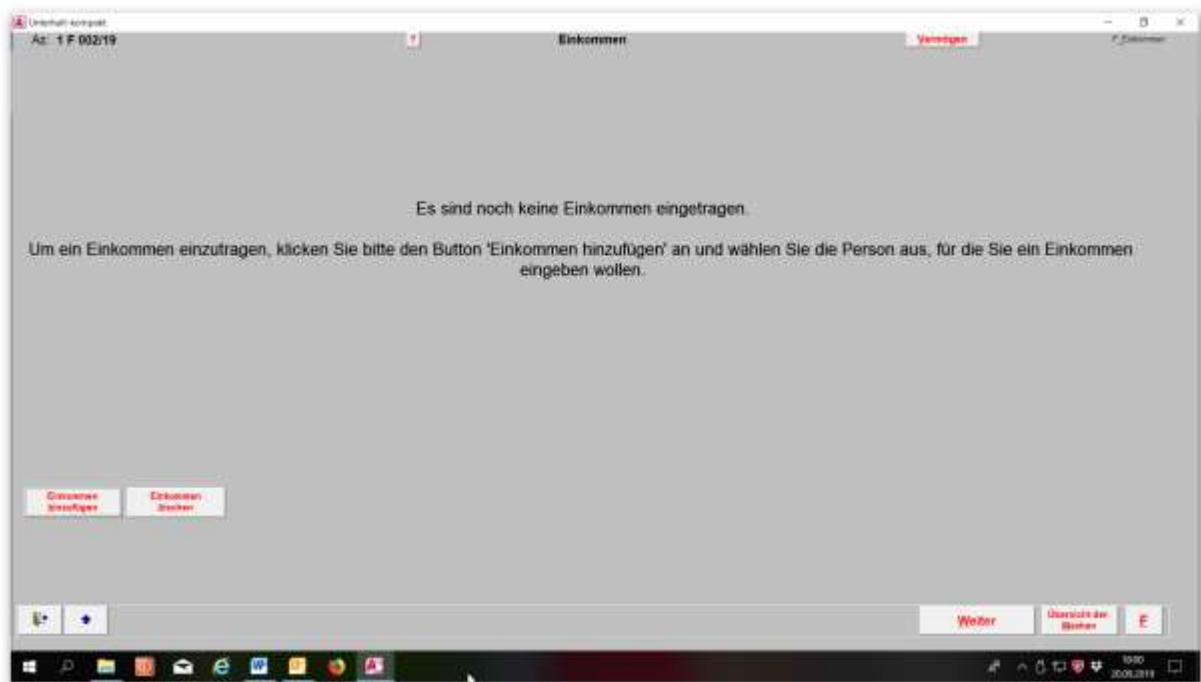
Suchwort	Beschreibung
Aufenthaltort	Es gibt 9 Auswahlmöglichkeiten. Obwohl die meisten Kinder bei der Mutter wohnen, ist das nicht vorgegeben, damit der Anwender gezwungen wird, diese wichtige Information selbst zu geben. Z.Zt. ist es nicht möglich, Heim/Internat anzuwählen. Auch das Wechselmodell wird erst später angeboten.
Bedarfsgrund	Der häufigste ist allgemeine Schulausbildung (wichtig für die automatisch erfolgende Abgrenzung zwischen privilegiert und nicht privilegiert volljährigem Kind). Daneben gibt es Studium, Berufsausbildung, Krankheit, Behinderung. Über den Button Editor können Erläuterungen in einen Beschluss übernommen werden.
Art der Unterhaltsgewährung	Bei der Mutter ist in der Regel Naturalunterhalt, bei dem Vater Barunterhalt auszuwählen.

falls verheiratet	Das ? neben diesem Kasten erklärt, dass ein verheiratetes Kind nur einen nachrangigen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern hat.
Kindergeld	Das Kindergeld beeinflusst als Einkommen des Kindes die Höhe seines Unterhaltsanspruchs. Sie brauchen dieses aber nicht einzugeben. Da die Höhe gesetzlich festgelegt ist, wird es automatisch vom Programm berücksichtigt. Da es unabhängig davon, wer es erhält, anzurechnen ist, wird zwar abgefragt, ob jemand das Kindergeld erhält, aber nicht wer es erhält. Wenn ein Kind kein Kindergeld erhält, wird die Kindergeldreihe der Geschwisterkinder automatisch verändert.

Jetzt ist die Eingabe der Personendaten abgeschlossen. Sie können – wie immer in Unterhalt-kompakt- alle Eingaben jederzeit über den Button „Übersicht der Masken“ einsehen und ändern. Nach erneutem Aufruf aktualisiert das Programm automatisch alle Daten und Berechnungen.

Nun geht es zu dem zweiten wichtigen Teil der Dateneingaben, deren Feststellung in der Alltagspraxis die meiste Arbeit macht und das Berechnungsergebnis am meisten beeinflusst: die Einkommen aller Beteiligten.

Maske F_Einkommen



Suchwort	Beschreibung
?	Nach dem Aktivieren erhalten Sie das Formular F 3200a , das Sie über die wichtige Frage informiert, welches Einkommen wie zu berücksichtigen ist.
Vermögen	In der Alltagspraxis wird die Höhe des Unterhalts nach den Einkommensverhältnissen der Beteiligten bestimmt. Daneben kann aber im Rahmen einer Billigkeitsabwägung auch das Vermögen einzusetzen sein. Einzelheiten beschreibt F 3200g , das Sie erhalten, wenn Sie den Button „Vermögen“ aktivieren
Einkommen hinzufügen	Sie müssen alle Einkommen für alle Personen nacheinander eingeben, indem Sie jedes Mal den Button „Einkommen hinzufügen“ aktivieren. Dann öffnet sich eine Eingabemaske, auf der Sie zunächst links im TreeView die Person anwählen müssen, für die Sie ein Einkommen eingeben wollen.

Maske F_Einkommen_Neuanklegen

Suchwort	Beschreibung
Einkommensbezieher	Das ist die Person, die Sie auf der vorherigen Maske im TreeView angewählt haben.
Einkommensart	Es gibt in der Rspr und der Literatur keine einheitlichen Begriffsbestimmungen. Unterhalt –kompakt hat sich für die Definitionen von § 2 EStG entschieden. Die Einkommensarten werden unterhaltsrechtlich unterschiedlich behandelt. Betriebsbedingte Aufwendungen gibt es z.B. nur bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Je nach Einkommensart sind unterschiedliche Berechnungszeiträume maßgeblich. Wenn Sie eine Einkommensart angeklickt haben, erscheinen rechts daneben einige Erläuterungen.
Bezeichnung des Arbeitgebers/der selbständigen Tätigkeit/gewerblichen Tätigkeit/der Kapitaleinkunft	Diese Angaben dienen zur Unterscheidung der einzelnen Einkommensposten. Sie werden auf der Ergebnismaske und im Beschlusstext wiedergegeben.
Zeitraum	Hier müssen Sie eingeben, ob die Angaben für dieses Einkommen (mit Ausnahme der Höhe des Einkommens) für den gesamten Berechnungszeitraum gelten oder nur für einen bestimmten Zeitraum. Das jeweilige Einkommen wird dann in die verschiedenen UBZ übertragen. Diese Eingaben wirken sich erheblich auf die Höhe des Unterhalts aus.
real/fiktiv/geschätzt	Standard ist das reale= tatsächliche Einkommen. In Ausnahmefällen ist fiktives Einkommen anzusetzen oder Einkommen zu schätzen. Beim Aktivieren des ? informieren hierüber die Formulare F 3200b bzw. F 3200r .
überobligatorische Tätigkeit	Normalerweise ist nur Einkommen aus obligatorischer (zumutbarer) Tätigkeit zu berücksichtigen. Beim Aktivieren des ? informiert F 3200e über die schwierige Frage, wann ein Einkommen nicht zu berücksichtigen ist, weil es überobligatorisch (unzumutbar) erzielt wurde.
Begründung	In diesem Texteingabefeld können Sie individuellen Text zum Einkommen eingeben (insbes. zum fiktiven Einkommen und überobligatorisch erzieltm Einkommen), der dann im Beschlusstext erscheint.

Wegen der Bedeutung der Einkommensangaben gibt es verschiedene Untermasken.

Untermaske Eingabe Einkommenshöhe

Einkommen

Einkommensbezieher: Scholz, Josef

Einkommensart: Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

Eingabedaten: Bezeichnung: VW, Beginn: 01.01.2010, Ende: (empty), realitätsgeprüft: (empty), teilweise überobligatorisch? (empty)

Einkommenszeiträume: (Bitte einstellen Sie vorab die durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen und tragen dies in der folgenden Tabelle ein. Einordnen der jeweiligen Einkommensermittlung bitte über die Editoren "Begründungstext" eingeben.)

Zeitraum	Für Zeitraum maßgebliches durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen	Verteilung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens (jährlich für Einkommenszeiträume)	berufsbedingte Aufwendungen	Begründungstext (hier Editor eingeben)
01.01.2010 - 31.12.2010	1.200,00 €	auf das volle Jahr	Einkommen aus beruflicher Tätigkeit	
01.01.2010 - 31.12.2010	1.200,00 €	auf den angegebenen Zeitraum	Einkommen aus beruflicher Tätigkeit	
01.01.2010 - 31.12.2010	1.200,00 €	auf den angegebenen Zeitraum	Pauschaler Prozentsatz	

Buttons: **weiter**, **Übersicht der Blätter**, **E**

Suchwort	Beschreibung
Einkommensbezieher Einkommensart	Die Erfassung des Einkommens bereitet erfahrungsgemäß oft Schwierigkeiten, sie ist aufwändig und fehleranfällig. Der Klarheit halber muss zunächst ausgewählt werden, welches Einkommen von wem gerade erfasst werden soll.
Eingabedaten (Bezeichnung/Beginn/Ende/ real.../überobligatorisch)	Diese Angaben sind der Klarheit halber eine Wiederholung Ihrer früheren Angaben.
Zeitraum	Unterhalt-kompakt bildet die Zeiträume automatisch, je nachdem was Sie beim Einkommen eingegeben haben.
Für Zeitraum maßgebliches durchschnittliches Nettoeinkommen	Hier müssen Sie das anrechenbare Monatsnettoeinkommen eingeben, das Sie Ihrer Entscheidung für diesen Zeitraum zugrunde legen. Die Untermaske „Durchschnitt aus Monatsbeträgen ermitteln“ ist noch nicht programmiert.
Verteilung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens	Diese Auswahl ist für die Frage wichtig, welche UBZ gebildet werden sollen. Voreingestellt ist der Normalfall, dass das Einkommen „auf das volle Jahr“ zu verteilen ist. Dann wird für jedes Kalenderjahr ein UBZ gebildet. Sie können auch anwählen „auf den angegebenen Zeitraum“ Dann wird für diesen Zeitraum ein UBZ gebildet.
vorherigen Wert übernehmen	Diese auf mehreren Masken vorhandene Taste erleichtert die Eingabe enorm, vor allem wenn sich in den verschiedenen Zeiträumen nichts ändert.
berufsbedingte Aufwendungen	Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit sehen die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien (LL) in Ziff. 10.2 unterschiedliche Regelungen zur Berücksichtigung von berufsbedingten Aufwendungen vor (F 8000a S. 170-179). Das Programm weiß aufgrund der Eingabe der Gerichtsdaten (oben S. 5), welche LL maßgeblich sind und bietet deren Regelung als Normalvariante an (hier OLG Celle = pauschaler Prozentsatz von 5 %). Sie können aber auch andere Varianten als die der LL anwählen, z.B. einen anderen Prozentsatz oder keine Abzüge.
Eingaben zu den berufsbedingten Aufwendungen ergänzen/ändern	Wenn Sie diesen Button aktivieren, können Sie auf der nächsten Maske pflegeleicht anstelle der pauschalierten Aufwendungen die konkreten Aufwendungen ermitteln. Die Fahrtkosten werden je nach LL automatisch errechnet, wenn Sie die Art des genutzten Fahrzeuges und die Zahl der gefahrenen km pro Arbeitstag eingeben. Als Zahl der Arbeitstage sind 220 voreingestellt. Anschließend müssen Sie nur noch die konkreten Aufwendungen eingeben und Unterhalt-kompakt errechnet für diesen Zeitraum den Gesamtbetrag nach den LL.

Untermaske Begründungstext

Symbol Editor



Beschlüsse müssen nach der obergerichtlichen Rechtsprechung so begründet werden, dass die Überlegungen und Rechenwege des Gerichts nachvollziehbar sind. Es dürfen nicht nur Tabellenrechenwerte in einen Beschluss hineinkopiert werden. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, befinden sich an diversen Stellen im Programm neben den Eingabefeldern „Editoren“ Symbole. Wenn man diese anklickt (hier beim Einkommen für das Jahr 2018), öffnen sich kleine Untermasken, die für die Texterstellung mit individuellem Text versorgt werden können. Der individuelle Text wird wortgetreu in den Beschlusstext übernommen.

Untermaske Eingabe konkrete berufsbedingte Aufwendungen

Wenn man keine Pauschale, sondern in Abwandlung des Falles 002/20 Fahrtkosten und konkrete sonstige Aufwendungen angewählt hätte, würde die folgende Maske aufgeblendet, in die man die Variante „Fahrtkosten und sonstige berufsbedingte Aufwendungen“ anklicken und dann eingeben könnte:

Maske F_Verbindlichkeiten

Unterhalt-kompakt
Az: 1 F 002/19

Verbindlichkeiten

Es ist keine Verbindlichkeit eingetragen.

Verbindlichkeiten sind unterhaltsrechtlich relevante Abzüge, die bei der Umrechnung von Brutto- in Nettoeinkommen noch nicht berücksichtigt wurden, z.B. Zahlungen an vorrangiger Unterhaltsberechtigte, Schuldentilgung, evtl. Darlehenszinsen, Steuernachzahlungen, Beiträge Altersvorsorge und andere abzugsfähige Vorsorgepositionen.

Um eine Verbindlichkeit einzutragen, klicken Sie bitte den Button 'Verbindlichkeit hinzufügen' an. Anderenfalls klicken Sie auf 'Weiter'.

Verbindlichkeit hinzufügen Verbindlichkeit löschen Weiter Zurück zum Startbildschirm

Wenn man in Abwandlung des Falles 002/20 Verbindlichkeiten eingeben wollte, würde man das auf der folgenden Maske tun können:

Unterhalt-kompakt
Az: 1 F 002/19

Verbindlichkeiten

Bezeichnung der Verbindlichkeit:

Schuldner:

An der Verbindlichkeit:

☐ Gesamtbetrag

☐ Wiederkehrende Verbindlichkeit

Betrag (oder Vorzeichen eingeben, Programm rechnet die Miete):

Zeitraum:

☒ Verbindlichkeit ab 01.01.2019 bis Berechnungszeitpunkt

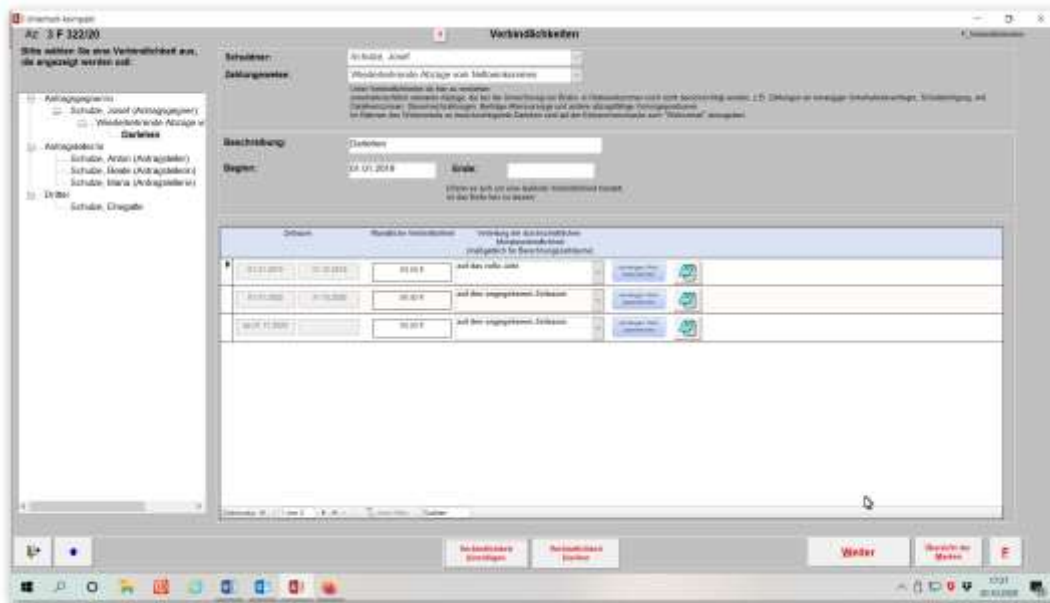
☐ Individueller Zeitraum der Verbindlichkeit

Abrechnen Überschreiben

Verbindlichkeiten sind unterhaltsrechtlich relevante Abzüge, die bei der Umrechnung von Brutto- in Nettoeinkommen noch nicht berücksichtigt wurden, z.B. Zahlungen an vorrangiger Unterhaltsberechtigte, Schuldentilgung, evtl. Darlehenszinsen, Steuernachzahlungen, Beiträge Altersvorsorge und andere abzugsfähige Vorsorgepositionen.

Um eine Verbindlichkeit einzutragen, klicken Sie bitte den Button 'Verbindlichkeit hinzufügen' an. Anderenfalls klicken Sie auf 'Weiter'.

Verbindlichkeit hinzufügen Verbindlichkeit löschen Weiter Zurück zum Startbildschirm



In unserem Beispielsfall sollen keine Verbindlichkeiten vorhanden sein.

Maske F_Unterhaltsberechnung_DT_Einstellungen (betr. Kindesunterhalt)

Suchwort	Beschreibung
Unterhaltsberechnungszeit-räume (UBZ)	Hier zeigt das Programm zu Ihrer Kontrolle an, welche UBZ aufgrund der frühe-ren Angaben (z.B. Einkommenszeiträume, maßgebliche LL, maßgebliche DT und Eingruppierung in Altersgruppe DT, Änderung Zahl Unterhaltsberechtigte...) gebildet worden sind. Sie können hier keine Änderungen vornehmen. Das ist nur auf den früheren Masken möglich. Wenn Sie in dem obersten Kasten einen anderen UBZ anwählen (z.B. durch Scrollen), werden darunter die Werte für den diesen UBZ angezeigt.
Grund für Unterhaltsberech-nungszeitraum (UBZ)	Hier wird zu Ihrer Kontrolle der vom Programm ermittelte Grund für einen neu-en UBZ wiedergegeben. Sie können an dieser Stelle keine Änderungen vorneh-men. Das ist nur auf den vorherigen Masken möglich.
maßgebliche Düsseldorfer Tabelle	Nach Aktivieren dieses Buttons können Sie alle DT seit 2013 aufrufen und sich den gesamten Wortlaut der ausgewählten DT zeigen lassen. Zur Kontrolle der vom Programm errechneten Beträge können Sie sich je nach Alter des Kindes und Einkommen des Unterhaltspflichtigen die Bedarfsbeträge oder die Zahlbe-träge 1.+2. Kind, 3. Kind und ab 4. Kind ansehen.
Maßgebliche Unterhalts-rechtliche Leitlinien (LL)	Nach Aktivieren dieses Buttons können Sie die für Ihren Fall maßgeblichen LL ansehen. Wenn Sie das ? aktivieren, erfahren Sie, welche LL gelten, wenn die Beteiligten in verschiedenen OLG Bezirken leben.
Vergleich aller Leitlinien	In F 8000a werden auf den S. 1-162 die einzelnen Ziff. aller 19 LL 2016 und auf S. 162 – 211 die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der LL 2013-2020 dargestellt. Das Fazit mündete in dem in FamRZ 2017,313-317 veröffentlichten „Plädoyer für die Abschaffung der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien“ (F 8000b).
Wie soll die Angemessen-heitsprüfung erfolgen?	Nach 10 LL ist zu prüfen, ob die Bedarfskontrollbeträge der DT eingehalten sind. Nach 9 LL ist nur zu prüfen, ob die Selbstbehalte gewahrt sind. Wie immer er-folgt die Auswahl der Prüfungsmethode über eine aufrufbare Tabelle. Nähere Informationen erhalten Sie, wenn Sie das ? anklicken.
Bedarfskontrollbetrag (BKB)	Dieser in der DT aufgeführte Betrag dient bei den 10 LL vor der Festsetzung eines Kindesunterhalts der Angemessenheitsprüfung. Er ist je nach UBZ und je nach Einkommen unterschiedlich hoch. Das Programm berücksichtigt diesen automatisch. Sie können den BKB im Einzelfall auf der Maske unten rechts indi-viduell abändern. Wenn Sie das ? aktivieren, informiert Sie F 3200i über die Einzelheiten.

Zahl barunterhaltsberechtigter Kinder	Hier werden Ihre früheren Angaben für die Kinder ausgewertet, deren Barunterhalt berechnet werden soll. Sie können hier keine Änderungen vornehmen. Das ist nur auf den früheren Masken möglich.
Zahl weiterer bar-oder naturalunterhaltsberechtigter Personen	Es zählen barunterhaltsberechtigte und naturalunterhaltsberechtigte Personen, wie Mutter oder Vater und auch naturalunterhaltsberechtigte Geschwisterkinder. Die nicht abänderbare Zahl beruht auf der vorherigen Dateneingabe.
anrechenbares monatl. Gesamtnettoeinkommen	Der Betrag „Höhe“ ist eine Auswertung der früheren Angaben. Die Zahl daneben gibt an, welche Gehaltsgruppe bei diesem Einkommen gelten würde. Die Werte dieser Einkommensgruppe werden angegeben, ob das Einkommen dicht an der Grenze liegt. Wenn ja, könnte das Sie veranlassen eine Umstufung vorzunehmen.
Soll eine Umstufung erfolgen?	Das Programm schlägt die Normallösung vor. Sie können aus welchen Gründen auch immer eine andere Umstufung vornehmen. Wenn Sie das ? aktivieren, informiert Sie F 3200j über die Einzelheiten. In dem Eingabefeld unter der letztendlichen maßgeblichen Stufe sollte eine Begründung erfolgen.
Selbstbehalte notwendiger Selbstbehalt (nSB) angemessener Selbstbehalt (aSB) eheangemessener Selbstbehalt (ehSB)	Es gibt verschiedene Selbstbehalte für verschiedene Sachverhalte (nSB, aSB, ehSB), deren Höhe sich im Laufe der Jahre ändert und die je nach LL unterschiedlich hoch sind. Wenn Sie das ? aktivieren, informiert Sie F 3200g über die äußerst schwierigen und wichtigen Einzelheiten. Auf der Maske werden links die für die jeweiligen LL und den jeweiligen UBZ maßgeblichen Normalbeträge nSB, aSB, ehSB ausgewiesen. Da der Anwender diese im Einzelfall abändern kann, können Sie in der Mitte der Maske einen individuellen Selbstbehalt festlegen und/oder rechts anordnen, dass sich der Wert des maßgeblichen Selbstbehalts der BGH Rspr. entsprechend um 10 % verringert.
Soll eine Umstufung erfolgen?	Das Programm schlägt die Normallösung vor. Sie können aus welchen Gründen auch immer eine andere Umstufung vornehmen. Wenn Sie das ? aktivieren, informiert Sie F 3200j über die Einzelheiten. In dem Eingabefeld unter der letztendlichen maßgeblichen Stufe sollte eine Begründung erfolgen.
Gesamtnettoeinkommen	Über diesen Button werden zu Ihrer Kontrolle die Übersicht der Einkommen zwischen eingeblendet, die Sie bisher für die einzelnen UBZ eingegeben haben. Das soll verhindern, dass Sie bei der wichtigen Frage der Einkommen den Überblick verlieren. Hier können Sie nichts ändern, nur einsehen. Nach „zurück“ kehren Sie wieder auf die vorherige Maske zurück.

[illegible]

Übersicht Gesamthandwonneinkommen

Unterhaltsvorschriften des Bundesgesetz über die Unterhaltspflicht der Eltern (BGE) vom 1. Januar 2019.

Bitte wählen Sie die Person aus, deren Daten angezeigt werden sollen:

Mutter, Josef (Hintergrundfarbe)
Mutter, Maria (Hintergrundfarbe)

Bitte wählen Sie eine Einkommensart aus, für die die Monatsbeträge angezeigt werden sollen:

Einkommensart aus nichtselbstständiger Tätigkeit
Gesamteinkommen

Monat	Monatsbetrag (Bruttoeinkommen nach Abzug von Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträgen)
Januar	3.420,00 €
Februar	3.420,00 €
März	3.420,00 €
April	3.420,00 €
Mai	3.420,00 €
Juni	3.420,00 €
Juli	3.420,00 €
August	3.420,00 €
September	3.420,00 €
Oktober	3.420,00 €
November	3.420,00 €
Dezember	3.420,00 €

Zurück F

1010g Handbuch Unterhalt-kompakt (Stand 11.11.2021)

Wenn Sie auf der Maske F_Unterhaltsberechnung_DT_Einstellungen den Button „Weiter“ aktivieren, errechnet das Programm automatisch den Kindesunterhalt. Bitte betätigen Sie in dieser Zeit keine Taste, damit die Berechnung nicht unterbrochen wird.



Wenn Sie keinen Kindesunterhalt, sondern einen Ehegattenunterhalt berechnen wollen:

Spezialmasken betr. Ehegattenunterhalt

Die meisten Masken entsprechen denen beim Kindesunterhalt. Im folgenden werden nur die beschrieben, die anders sind als beim Kindesunterhalt.

Maske F_Verfahrensdaten

Suchwort	Beschreibung
Wer macht gegen wen Unterhalt geltend?	Hier muss „Ehegatte gegen anderen Ehegatten“ angewählt werden.
Additions- oder Differenzmethode?	Vorgeschlagen ist die für die maßgeblichen Leitlinien vorgesehene Berechnungsmethode. Sie können diese abändern.

Maske F_Verfahrensdaten_Beteiligte_Daten

Sie müssen bei den Daten der Antragstellerin angeben, ob Trennungs- oder nachehelicher Unterhalt begehrt wird.

Im Falle des nachehelichen Unterhalts ist noch anzugeben, welcher Unterhaltstatbestand gegeben ist. Es können für verschiedene Zeiträume verschiedene Unterhaltstatbestände angegeben werden. Ohne Unterhaltstatbestand kann kein nachehelicher Unterhalt gewährt werden. Die Einzelheiten sind auf der späteren Maske **F_Unterhalt_Bedarfsgrund** einzugeben. Beim Öffnen der Maske schlägt das Programm einen Rohentwurf vor, der anzupassen ist – wie z.B. oben dargestellt. Wenn Sie die Taste „Zurücksetzen“ aktivieren, erscheint – nach einer Kontrollfrage – der Rohentwurf.

Maske F_Unterhaltsberechnung_DT_Einstellungen

Hier werden nur die für die Ehegatten geltenden Selbstbehalte aufgelistet. Sie können – wie beim Kindesunterhalt – abgeändert werden.

Erwerbstätigenbonus	Vorgeschlagen ist der nach den maßgeblichen Leitlinien für den jeweiligen Berechnungszeitraum vorgesehene Faktor. Sie können diesen abändern.
----------------------------	---

Die übrigen Masken entsprechen denen beim Kindesunterhalt.

III. Ergebnisberichte

Maske F_Ergebnis

Diese Maske ist die Wichtigste. Sie erfasst alle für die Entscheidung maßgeblichen Kriterien und ist aus sich heraus verständlich. Sie kann in jedem Verfahrensstadium schnell neu aufgerufen und an alle Verfahrensbeteiligten übersandt werden. Sie ist für den Kindesunterhalt und/oder Ehegattenunterhalt gleich aufgebaut (A. Beteiligte, B. Einkommen, C. Unterhaltsberechtigte, D. Berechnung des Unterhalts, E. Ergebnis) und dient der Kontrolle der Rechenergebnisse. Sie ist unterschiedlich lang und differenziert, je nach Unterhaltsart (UK/UE), Zahl der UBZ, Zahl der Unterhaltsberechtigten, Zahl der Unterhaltsverpflichteten, Zahl der Einkommensarten, mit/ohne Mehrbedarf/Sonderbedarf, Nichtmangelfall/ Mangelfall.

Im Normalfall ist diese Maske sehr lang. Man muss daher dem Hinweis am rechten oberen Rand der Maske entsprechend mit dem Seitenbalken (langsam) nach unten scrollen.

Suchwort	Beschreibung
Unterhaltsberechnungszeiträume (UBZ)	Hier wählen Sie bitte aus, für welchen UBZ Ihnen die Berechnungen angezeigt werden sollen.
Grund für Unterhaltsberechnungszeitraum (UBZ)	Hier wird zu Ihrer Kontrolle der vom Programm ermittelte Grund für den angewählten neuen UBZ wiedergegeben.
A. Beteiligte	Hier werden die früheren Eingaben wieder gegeben.
B. Einkommen	Hier werden die früheren Eingaben wieder gegeben.
C. Unterhaltsberechtigte	Hier werden die früheren Eingaben wieder gegeben.
D. Berechnung des Unterhalts	Die Berechnungsgrundlagen und die Rechenschritte werden dargelegt, z.B. Alter des Kindes, Normalbedarf, Kindergeld, Einkommen Kind, Rundung Zahlbetrag. In komplizierten Fällen gibt es noch Unterpunkte, z.B. D.1 Regelbedarf und D.2. Mehr- und Sonderbedarf oder Mangelfallberechnung. Bitte überprüfen Sie die Einzelwerte. Wenn Sie hier falsch sind, sind sie auch im Beschlusstext falsch. Sie können aber hier nichts ändern, sondern nur auf den zugrundeliegenden Masken.
E. Gesamtergebnis	Es wird festgestellt, welcher Restbetrag dem Unterhaltspflichtigen nach Zahlung des Unterhalts verbleibt und -falls es auf den BKB ankommt-, ob dieser gewahrt ist, andernfalls ob der Selbstbehalt gewahrt ist.

Wichtig: Man kann auf der Maske nichts ändern!

Im Folgenden wird das Ergebnis des oben beschriebenen einfachen Testfalls 3 F 002/20 dargestellt: 2 minderjährige Kinder, kein Altersgruppenwechsel DT, keine Umstufung in DT, 1 Unterhaltsverpflichteter (Vater), nur 1 (unterschiedlich hohes) Einkommen. Es gibt 4 UBZ:

[illegible][illegible][illegible]

Unterhaltsberechnungsergebnisse

AC: 3 F 00/20

Unterhaltsberechnungsergebnisse

Grund für Unterhaltsberechnungsergebnisse:

1. Januar 2018 - Juni 2018: Dauerhafter Tabelle 2018 - Anfang 1 / Unterhaltsberechnungsergebnisse
2. Juli 2018 - Dezember 2018: Dauerhafter Tabelle 2018 - Anfang 2
3. Januar 2019 - August 2019: Berechnungsjahr 2019 (Dauerhafter Tabelle - 2019)
4. ab September 2019: Zukünftiger Unterhalt

D. Berechnung des Unterhalts

Mitgliedschaften der Dauerhafter Tabelle (DT): 2018 - Anfang 1
Mitgliedschaften der Dauerhafter Tabelle (DT): 2019 - Anfang 2
Art der Angehörigenbeziehung: Inhaft der DT durch Wegweisung

Verpflichtungsgruppe: Mutter, Jenseit

Anrechnungsbasis: Anrechnungsbasis für die Unterhaltsberechnung: 3.430,00 €
Anrechnungsbasis: Kinder: 2
Anrechnungsbasis: Angehörige Personen: 6
Anrechnungsbasis: Einkommen entspricht Angehörigen Einkommensgruppe der DT: 5
Anrechnungsbasis: Umstellung der Gruppe der DT: keine Umstellung

Kind	Alter	Normal- bedarf	anrechenbares Kindergeld	anrechenbares Kindesinteresse	Zuführung nach DT	Zuführung gerundet
Kind: Andre	9	400,00 €	67,00 €	0,00 €	391,00 €	391,00 €
Kind: Bodo	5	425,00 €	67,00 €	0,00 €	391,00 €	391,00 €
Summe:		813,00 €	134,00 €	0,00 €	719,00 €	719,00 €

E. Gesamtergebnis

Verpflichtungsgruppe: Mutter, Jenseit

Gesamtergebnis des Pflichtigen: 3.430,00 €
Gesamtergebnis des Pflichtigen pro Monat: 719,00 €
Gesamtergebnis nach Zahlung des Dauerhafter Tabelle: 3.754,00 €
Anrechnungsbasis (Anrechnungsbasis (AB))

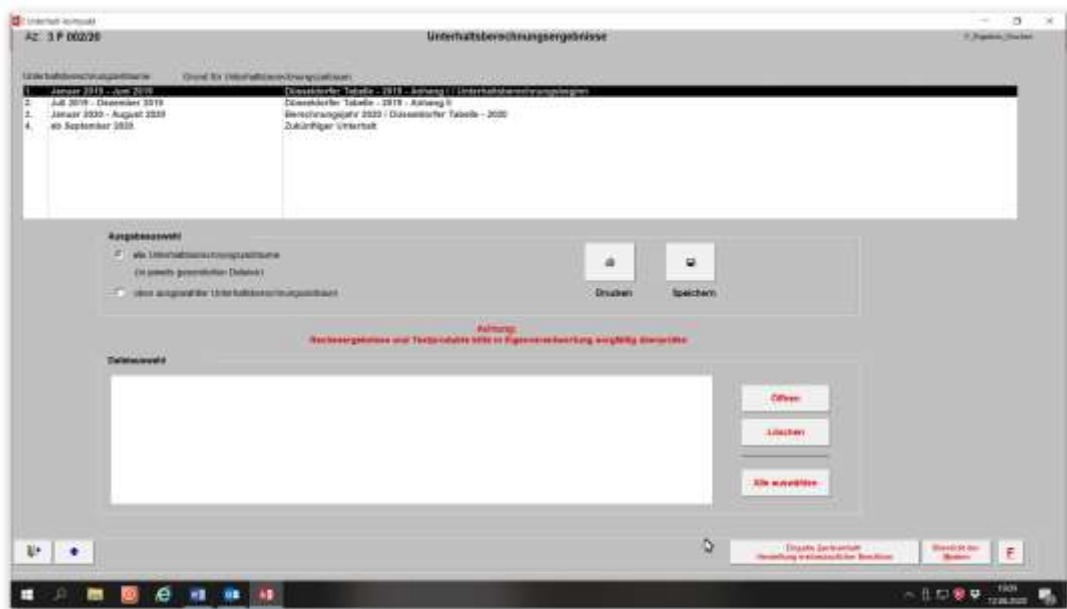
Das Ergebnis ist nur ein Richtwert. Es ist das Ergebnis zu prüfen.

Das Ergebnis ist nur ein Richtwert. Es ist das Ergebnis zu prüfen.

Drucken
Drucken
Drucken

Maske F_Ergebnis_Drucken

Da die Berechnungsergebnisse häufig umfangreich sind, ist es von Vorteil, wenn Sie sich diese zur besseren Übersicht oder zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung für Ihre Akten ausdrucken. Gespeicherte Berechnungsergebnisse können Sie den Beteiligten bzw. deren Anwälten zusenden oder zu Vergleichsgesprächen in der mündlichen Verhandlung aushändigen (evtl. als duplizierten Fall mit den jeweiligen Angaben der Beteiligten).



Suchwort

Beschreibung

Ausgabeauswahl

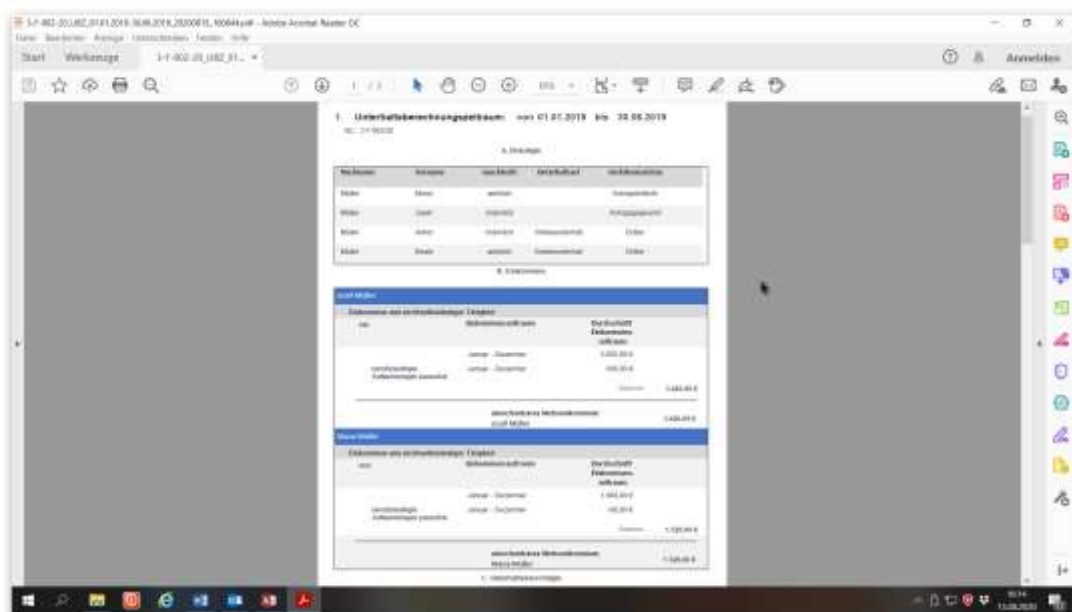
Speichern/Dateiauswahl

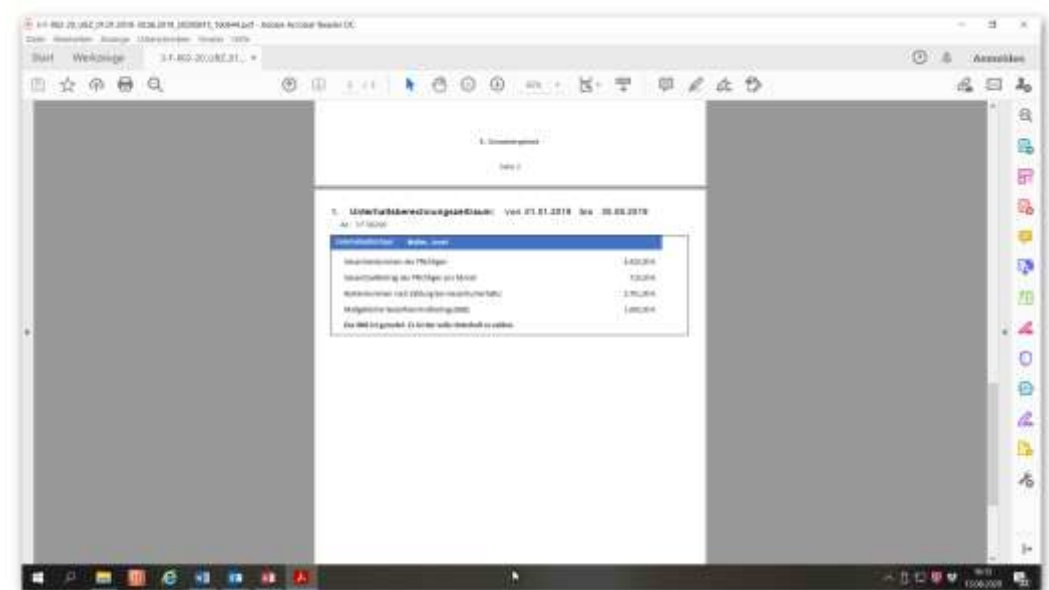
Wenn Sie „alle Unterhaltsberechnungszeiträume“ anwählen, erhalten Sie für jeden UBZ einen in der Regel mehrseitigen Druck. Nach der Auswahl müssen Sie rechts den Button „drucken2 oder „speichern“ aktivieren.

Wenn Sie „speichern“ aktivieren, werden unter „Dateiauswahl“ alle Dateinamen aufgelistet. Sie können diese dann einzeln aufrufen.

Im Folgenden sind – beispielhaft – die Berechnungsergebnisse für den ersten UBZ für den Fall 002 als pdf Datei wiedergegeben.

Das Druckergebnis des Ergebnisberichts sieht für den ersten Berechnungszeitraum wie folgt aus (der Originaldruck der pdf Datei im DIN A4 Format ist wesentlich besser lesbar):





IV. erstinstanzliche Beschlussentwürfe

Zunächst müssen die Daten für den Sachverhalt eingegeben werden.

Maske F_UK_Grunddaten_Sachverhalt1 (betr. Kindesunterhalt)

(auf den folgenden Masken sind die Daten des Falles 3 F 002/20 eingegeben.)

Suchwort	Beschreibung
Anhängigkeit Rechtshängigkeit (ZU) letzte mündl. Verhandlung Verkündung am	Diese Daten werden für die Prüfung des Verzugs und für den Beschlusstext benötigt.
Antragsteller/in	Die Angabe wird für den Beschlusstext benötigt. Das ? informiert darüber, wer bei Kindesunterhaltsverfahren Antragsteller/in ist.
Antragsgegner/in	Die Angabe ist aus dem Berechnungsmodul übernommen und wird für den Beschlusstext benötigt.
Staatsangehörigkeit Aufenthalt bei ZU	Diese Angaben werden für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit und des anzuwendenden materiellen Rechts benötigt. Die Programmierung erfolgt erst in der Stufe 6 (S. 4 F 3200).
Liegen die Voraussetzungen für einen Verzug vor?	Die verschiedenen Alternativangebote erleichtern die Beantwortung. Wenn Sie das nebenstehende ? aktivieren , öffnet sich F 3200n , das Sie über Einzelheiten informiert.
Kindeseltern Sorgerecht	Die Angaben werden für den Beschlusstext benötigt. Standard sind: Eltern leben getrennt, AG ist nicht wiederverheiratet, Vaterschaft nach § 1592 BGB, gemeinschaftliches Sorgerecht. In den meisten Fällen ist keine Abänderung erforderlich.
vorab örtliche Zuständigkeit prüfen	Die örtliche Zuständigkeit ist im Normalfall zweifellos gegeben und braucht dann im Beschluss nicht erörtert zu werden. Wenn Sie Zweifel haben, klicken Sie „ja“ an. Dann öffnet sich die Untermaske F_UK_oertlZust. Hier müssen Sie ankreuzen, was für Ihren Fall passt. Wenn Sie örtlich zuständig sind, geht es weiter.

Maske F_UK_Grunddaten_Sachverhalt4 und Sachverhalt2 (betr. Kindesunterhalt)

Suchwort	Beschreibung
Unterhaltsberechtigter behauptet	Hier müssen Sie den Sachvortrag des/der AS eingeben. Nach Ansicht von Unterhalt-kompakt reichen wenige Sätze, z B. das Ergebnis des Vortrags. Diesen Text können Sie dort einfügen, wo jetzt aaaa steht. Wenn Sie den Button „Eingabefeld vergrößern“ aktivieren, erhalten Sie etwas mehr Platz zum Eingeben. Längeren Text sollten Sie diktieren, z.B. mit dem Programm Dragon.

Unterhaltsberechtigter beantragt	Wenn Sie antragsgemäß entscheiden, müssen Sie „wie erkannt“ ankreuzen. Andernfalls müssen Sie den Antrag in dem Freitextfeld hinter „wie folgt“ einfügen. Wenn Sie den Button „Eingabefeld vergrößern“ aktivieren, erhalten Sie etwas mehr Platz zum Eingeben. Längeren Text sollten Sie diktieren, z.B. mit dem Programm Dragon.
Zinsen beantragt?	
Muss eine Teilabweisung erfolgen?	Wenn Sie das bejahen, müssen der Tenor und der Sachverhalt abgeändert werden. Das müssen Sie z.Zt. individuell nach Erscheinen des Textentwurfs tun.
Unterhaltsverpflichteter beantragt	Voreingestellt ist „Abweisung des Antrags“. Bei einem anderen Antrag müssen Sie in dem Freitextfeld hinter „wie folgt“ den genauen Antrag einfügen. Wenn Sie den Button „Eingabefeld vergrößern“ aktivieren, erhalten Sie etwas mehr Platz zum Eingeben. Längeren Text sollten Sie diktieren.
Unterhaltsverpflichteter behauptet	Hier müssen Sie den Sachvortrag des/der AG eingeben. Nach Ansicht von Unterhalt-kompakt reichen wenige Sätze, z B. das Ergebnis des Vortrags. Diesen Text können Sie dort einfügen, wo jetzt bbbbbb steht. Wenn Sie den Button „Eingabefeld vergrößern“ aktivieren, erhalten Sie etwas mehr Platz zum Eingeben. Längeren Text sollten Sie diktieren.
Ist Beweis erhoben worden?	Voreingestellt ist „nein“, weil erstinstanzlich nur selten Beweis erhoben wird. Wenn Sie ausnahmsweise doch Beweis erhoben haben, müssen Sie das Datum des Beweisbeschlusses eingeben und in dem darunter stehenden Freitextfeld das Beweisthema einfügen. Wenn Sie den Button „Eingabefeld vergrößern“ aktivieren, erhalten Sie etwas mehr Platz zum Eingeben. Längeren Text sollten Sie diktieren, z.B. mit dem Programm Dragon.
Soll die Zwangsvollstreckung auf Antrag eingestellt oder beschränkt werden?	Diese Angabe ist für den Tenor erforderlich.
Ist oder war der Unterhaltsanspruch auf einen Träger der öffentlichen Hand übergegangen?	Wenn das bejaht wird, ist ein völlig anderer Beschlusstext erforderlich. Es folgt eine weitere Abfrage. Einzelheiten beschreibt das Formular F 3250 .

Zum Schluss die Kostenentscheidung und Festsetzung des Verfahrenswerts.

Maske F_Unterhalt_KO_VerfW

Suchwort	Beschreibung
Kostenentscheidung	Standard ist, dass der/die AG die Kosten trägt. Wenn man vor % eine Zahl eingibt, rechnet das Programm für die anderen Beteiligten den Rest zu 100 % aus.
Soll der Verfahrenswert festgesetzt werden?	Wenn Sie keine Variante aktivieren, müssen Sie den Verfahrenswert in einem isolierten Beschluss festsetzen. Da die Festsetzung des Verfahrenswertes erfahrungsgemäß sehr zeitaufwändig und fehlerträchtig ist, wird Ihnen empfohlen, den Verfahrenswert vom Programm erstellen zu lassen. Bitte kontrollieren Sie die Berechnung.
Zur Herstellung erstinstanzlicher Beschluss	Jetzt sind Sie mit der Vorbereitung für die Erstellung des Beschlusses fertig.
Achtung: Rechenergebnisse und Textprodukte überprüfen	Unterhalt-kompakt will Ihnen zwar Arbeit abnehmen und Ihnen Arbeitszeit ersparen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Rechenergebnisse und der Textprodukte liegt aber bei Ihnen.

Maske F_Druck_UBeschluss



Suchwort	Beschreibung
vor dem Drucken PC-Entwurf Beschluss ansehen und eventuell abändern	Es ist standardmäßig vorgegeben, dass Sie sich den Entwurf aus den auf der Maske beschriebenen Gründen zunächst ansehen. Da der Entwurf eine Word Datei ist, können Sie alles pflegeleicht abändern. Ihre Änderungen werden dann das Original.
Wollen Sie eine Kurzfassung oder eine Langfassung erstellen?	Standard ist die Kurzfassung. Die meisten Beteiligten interessieren sich nur für das Ergebnis und erwarten in einem erstinstanzlichen Beschluss keine langen Ausführungen. Zumal auch eine Kurzfassung mit mehreren UBZ und evtl. mehreren Kindern mehrere Seiten umfasst. Wenn Sie aber an einer ausführlicheren Darstellung der Sach- und Rechtslage interessiert sein sollten (z.B. weil Sie Dezernatsneuling sind), könnten Sie die Langfassung anwählen. Dann enthält der Beschluss an vielen Stellen zahlreiche Gesetzeszitate und Hinweise auf BGH Rspr, in der Regel sind das die Hinweise, die Sie erhalten, wenn Sie - wie oben häufig dargestellt – ein ? angeklickt haben. Sie können sich den Langtextentwurf ansehen und dann entscheiden, ob Sie diesen behalten wollen. Die Langfassung ist bei komplizierten Fällen besonderes lang. Wenn Sie doch lieber die Kurzfassung wählen möchten, klicken Sie erst den Button „Übersicht der Masken“ und anschließend den Button „Herstellung Beschluss“ an. Wenn Sie dann wieder auf „Kurzfassung“ gehen, wird der Beschluss in der Kurzfassung erstellt.

Wenn Sie die Taste „Weiter“ aktivieren, wird in Sekundenschnelle ein nahezu unterschriftsreifer Unterhaltsbeschluss hergestellt. Das kann in ganz Deutschland kein anderes EDV Programm! Sie können sofort Korrektur lesen und Änderungen vornehmen. Es ist keinerlei Kanzleiarbeit mehr erforderlich! Es fehlt lediglich das rubrum, das mit der Gerichtssoftware, der die persönlichen Daten aller Beteiligten bekannt ist, hergestellt. Der Aktentransport hin und zurück zur Kanzlei fällt weg, was die Verfahrensdauer verkürzt. Der Beschluss enthält die Berechnung des Verfahrenswertes und eine fix und fertige Rechtsbehelfsbelehrung.

Egal, in welchem Bundesland Sie beschäftigt sind: Sie sind wegen des chronischen Personal-mangels in der Justiz überlastet und sicherlich dankbar für jede Arbeitsentlastung. Die bietet

Ihnen Unterhalt-kompakt in großem Umfang. Die nicht mehr erforderliche Kanzlei kann andere Arbeiten erledigen.

Im Folgenden werden die Beschlüsse zum Kindesunterhalt (3 F 002/20) in einer Kurz- und Langfassung sowie die Beschlüsse zum Ehegattenunterhalt (3 F 202/20) bzw. Kindes-und Ehegattenunterhalt (3 F 322/20) in einer Kurzfassung wiedergegeben, jeweils mit Berechnung des Verfahrenswertes und Rechtsmittelbelehrung.

Die Beschlüsse sind zwar relativ ausführlich verfasst, damit jedermann die genauen Berechnungen überprüfen und die Überlegungen des Gerichts nachvollziehen kann. Die Berechnungen erscheinen teilweise übergenu, z.B. die Berechnungen der Einkommen, des Bedarfs und der Prozentsätze auf zwei Stellen nach dem Komma. Viele Gesetzesvorschriften und Ziffern der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien werden benannt. Den Richter und der Kanzlei kostet das aber keinerlei Arbeitszeit. Der kundige Leser erkennt schnell die Systematik des Beschlusses und braucht nur das zu lesen, was ihn interessiert. Der Anwender und die Parteien können alles nachprüfen. Der Beschlusstext soll „rechtsmittelfest“ sein, also einer Überprüfung durch das OLG standhalten.

1. Beschluss Kindesunterhalt (Fall 002)

eingeegebene Daten:

Leitlinien OLG Celle

Berechnungsbeginn: 01.01.2019

Rechtshängigkeit: 05.01.2020

Entscheidung: 12.08.2020

Verzug 15.12.2018

Kind1: 02.02.2009

Kind2: 03.03.2015

Mutter unterhaltsberechtig, aber kein Antrag

Mutter kein Einkommen

Einkommen Vater:

2019: Arbeitseinkommen 3.600 € - 5 %

2020: Arbeitseinkommen 3.700 € - 5 %

Keine Zahlungen

Kurzfassung

Der Antragsgegner wird verpflichtet, folgenden Unterhalt an die Antragstellerin zu zahlen:

für das Kind Anton Müller, geboren am 02.02.2009,

- für die Zeit
ab 01.09.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 441,00 €

- für die Zeit
vom 01.01.2019 bis zum 31.08.2020 in Höhe von insgesamt 8.190,00 €.

für das Kind Beate Müller, geboren am 03.03.2015,

- für die Zeit
ab 01.09.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 371,00 €

- für die Zeit
vom 01.01.2019 bis zum 31.08.2020 in Höhe von insgesamt 6.874,00 €.

Der zukünftig fällig werdende Unterhalt ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Hinsichtlich des zukünftig fällig werdenden Unterhalts wird die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Verfahrenswert wird festgesetzt auf 19.124,00 €.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der Verfahrensstandschaft Zahlung von Kindesunterhalt für die Zeit ab 01.01.2019 für folgende minderjährige Kinder:

Anton Müller, geboren am 02.02.2009

Beate Müller, geboren am 03.03.2015.

Die Antragstellerin ist die Mutter der Kinder.
Der Antragsgegner ist der Vater der Kinder.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung dieses Verfahrens waren die Kindeseltern miteinander verheiratet, sie leben voneinander getrennt.

Die Rechtsgrundlage für die Vaterschaft ergibt sich für die Kinder aus § 1592 Nr. 1 BGB.
Das Sorgerecht für die Kinder steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu.

Das Kind Anton Müller lebt bei seiner Mutter. Das Kind Beate Müller lebt bei seiner Mutter.
Das Kind Anton Müller befindet sich in der allgemeinen Schulausbildung.

Der Antragsgegner wurde mit einer am 15.12.2018 zugegangenen Erklärung unter Angabe des Zahlungszeitpunktes und der Zahlungshöhe aufgefordert, Unterhalt zu zahlen.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig:
aaaaaaa.

Die Antragstellerin behauptet, bbbbbbbbb.

Die Antragstellerin beantragt,
den Antragsgegner dem Tenor entsprechend zur Zahlung von Unterhalt zu verpflichten.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, cccccccc.

Der Zahlungsantrag ist am 05.01.2020 beim hiesigen Gericht eingegangen und dem Antragsgegner am 08.01.2020 zugestellt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2020 verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist vollumfänglich begründet.
(Zur Rechtslage vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. §§ 1, 2)

Für den Kindesunterhalt sind §§ 1601-1615 BGB i.V. mit den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle maßgeblich. Der Bedarf richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle.

Der Unterhalt kann im vorliegenden Fall nicht einheitlich für den gesamten Unterhaltszeitraum berechnet werden, weil sich während dieses Zeitraumes die für die Berechnung beschriebenen Kriterien geändert haben. Es sind mehrere Unterhaltsberechnungszeiträume zu bilden.

1. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

VW	3.600,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-180,00 €
Summe	3.420,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlbeträge entsprechend Anhang I).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.420,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Kindes Anton Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind war bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes 9 Jahre alt, ist also in die 2. Altersstufe (6 - 11 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle einzustufen.

Es hat demnach unter Berücksichtigung seines Alters und des bereinigten Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils nach der maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle einen monatlichen Unterhaltsbedarf in Höhe von 488,00 €.

Auf den Unterhaltsbedarf ist das hälftige Kindergeld für ein 1. Kind in Höhe von 97,00 € anzurechnen. Das Kind hat (außer dem Kindergeld) kein Einkommen.

Das Kind Anton Müller hat demnach einen Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich:

Tabellenbedarf	488,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	391,00 €

Bedarf des Kindes Beate Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind war bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes 3 Jahre alt, ist also in die 1. Altersstufe (0 - 5 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle einzustufen.

Es hat demnach unter Berücksichtigung seines Alters und des bereinigten Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils nach der maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle einen monatlichen Unterhaltsbedarf in Höhe von 425,00 €.

Auf den Unterhaltsbedarf ist das hälftige Kindergeld für ein 2. Kind in Höhe von 97,00 € anzurechnen.

Das Kind hat (außer dem Kindergeld) kein Einkommen.

Das Kind Beate Müller hat demnach einen Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich:

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	328,00 €

c) Dem Antragsgegner verbleibt nach Gewährung des Unterhalts in Höhe von 719,00 € (391,00 € + 328,00 €) vom bereinigten Nettoeinkommen ein Restbetrag in Höhe von 2.701,00 € (3.420,00 € - 719,00 €). Der nach der Düsseldorfer Tabelle für die Einkommensgruppe 5 maßgebliche Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.600,00 € ist gewährt. Der Antragsgegner muss für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 den vollen Unterhalt zahlen.

2. Unterhalt für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019

(Grund für den Zeitraum: Düsseldorfer Tabelle - 2019 - Anhang II)

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
VW	3.600,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-180,00 €
Summe	3.420,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlungsbeträge entsprechend Anhang II).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.420,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Kindes Anton Müller als minderjähriges Kind:

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
10 Jahre, also Altersstufe 6 - 11

Tabellenbedarf	488,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlungsbetrag	386,00 €

Bedarf des Kindes Beate Müller als minderjähriges Kind:

Der Antragsgegner leistet zwar Naturalunterhalt, die folgende Berechnung geht aber davon aus, dass der Unterhalt der Höhe nach einem Barunterhalt entspricht.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
4 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlungsbetrag	323,00 €

c) Dem Antragsgegner verbleibt nach Gewährung des Unterhalts in Höhe von 709,00 € (386,00 € + 323,00 €) vom bereinigten Nettoeinkommen ein Restbetrag in Höhe von 2.711,00 € (3.420,00 € - 709,00 €). Der nach der Düsseldorfer Tabelle für die Einkommensgruppe 5 maßgebliche Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.600,00 € ist gewährt. Der Antragsgegner muss für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 den vollen Unterhalt zahlen.

3. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020

(Grund für den Zeitraum: Berechnungsjahr 2020 / Düsseldorfer Tabelle - 2020)

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
VW	3.700,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-185,00 €
Summe	3.515,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2020 und die Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2020.

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.515,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle (3.501,00 € bis 3.900,99 €) einzustufen. Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Kindes Anton Müller als minderjähriges Kind:

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
10 Jahre, also Altersstufe 6 - 11

Tabellenbedarf	543,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	441,00 €

Bedarf des Kindes Beate Müller als minderjähriges Kind:

Der Antragsgegner leistet zwar Naturalunterhalt, die folgende Berechnung geht aber davon aus, dass der Unterhalt der Höhe nach einem Barunterhalt entspricht.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
4 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	473,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	371,00 €

c) Dem Antragsgegner verbleibt nach Gewährung des Unterhalts in Höhe von 812,00 € (441,00 € + 371,00 €) vom bereinigten Nettoeinkommen ein Restbetrag in Höhe von 2.703,00 € (3.515,00 € - 812,00 €). Der nach der Düsseldorfer Tabelle für die Einkommensgruppe 6 maßgebliche Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.800,00 € ist gewährt. Der Antragsgegner muss für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 den vollen Unterhalt zahlen.

4. Unterhalt für die Zeit ab 01.09.2020

Da sämtliche Daten wie Einkommen der Beteiligten, Werte der Düsseldorfer Tabelle, Eingruppierung in die Altersstufen der Düsseldorfer Tabelle, Kindergeldbeträge mit denen des 3. Berechnungszeitraumes übereinstimmen, gelten die dortigen Unterhaltsberechnungen.

Soweit die Antragstellerin rückständigen Unterhalt geltend macht, sind die Voraussetzungen der §§ 286, 1613 BGB seit dem 15.12.2018 erfüllt, weil der Antragsgegner an diesem Tage konkret zur Zahlung aufgefordert worden ist (§ 286 Abs. 1 S.1 BGB).

Bei der Berechnung der Einkommen und des Unterhaltsbedarfs wurden Zwischenwerte (z.B. ein errechneter Prozentsatz oder ein Bruchteil sowie das Ergebnis der Berechnung) auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der endgültig zu zahlende Unterhalt war in allen Berechnungszeiträumen gemäß Ziff. 25 der maßgeblichen Leitlinien auf volle Euro zu runden.

III.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit ergibt sich aus § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG (laufender Unterhalt für die Zeit ab 01.02.2020: 9.744,00 €; rückständiger Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.01.2020: 9.380,00 €; Verfahrenswert insgesamt: 19.124,00 €).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 117, 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Sie ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht – Familiengericht – Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Das gilt nicht für einen Beteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist einzureichen bei: Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der den Rechtsbehelf einlegenden Person versehen werden oder

- von ihr signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die sicheren Übermittlungswege sind in § 130a Absatz 4 Zivilprozessordnung definiert, auf den verwiesen wird.

Bei einer Einsendung über das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts ist stets eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen (insbesondere die Anforderungen an das elektronische Dokument, das Dateiformat, die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar (§§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 99 ZPO).

Testrichter

Langfassung desselben Beschlusses

Hinweis: Die gegenüber der Kurzfassung geänderten Texte sind blau markiert.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, folgenden Unterhalt an die Antragstellerin zu zahlen:

für das Kind Anton Müller, geboren am 02.02.2009,

- für die Zeit
ab 01.09.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 441,00 €

- für die Zeit
vom 01.01.2019 bis zum 31.08.2020 in Höhe von insgesamt 8.190,00 €.

für das Kind Beate Müller, geboren am 03.03.2015,

- für die Zeit
ab 01.09.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 371,00 €

- für die Zeit
vom 01.01.2019 bis zum 31.08.2020 in Höhe von insgesamt 6.874,00 €.

Der zukünftig fällig werdende Unterhalt ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Hinsichtlich des zukünftig fällig werdenden Unterhalts wird die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Verfahrenswert wird festgesetzt auf 19.124,00 €.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der Verfahrensstandschaft Zahlung von Kindesunterhalt für die Zeit ab 01.01.2019 für folgende minderjährige Kinder:

Anton Müller, geboren am 02.02.2009

Beate Müller, geboren am 03.03.2015.

Die Antragstellerin ist die Mutter der Kinder.

Der Antragsgegner ist der Vater der Kinder.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung dieses Verfahrens waren die Kindeseltern miteinander verheiratet, sie leben voneinander getrennt.

Die Rechtsgrundlage für die Vaterschaft ergibt sich für die Kinder aus § 1592 Nr. 1 BGB. Das Sorgerecht für die Kinder steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu.

Das Kind Anton Müller lebt bei seiner Mutter. Das Kind Beate Müller lebt bei seiner Mutter. Das Kind Anton Müller befindet sich in der allgemeinen Schulausbildung.

Der Antragsgegner wurde mit einer am 15.12.2018 zugegangenen Erklärung unter Angabe des Zahlungszeitpunktes und der Zahlungshöhe aufgefordert, Unterhalt zu zahlen.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig:
aaaaaaaaa.

Die Antragstellerin behauptet, bbbbbbbbbb.

Die Antragstellerin beantragt,
den Antragsgegner dem Tenor entsprechend zur Zahlung von Unterhalt zu verpflichten.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, ccccccccc.

Der Zahlungsantrag ist am 05.01.2020 beim hiesigen Gericht eingegangen und dem Antragsgegner am 08.01.2020 zugestellt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2020 verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist vollumfänglich begründet.

(Zur Rechtslage vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. §§ 1,2; Sitzmann, 50 Fälle zum Unterhaltsrecht, 1. - 7. Aufl., Fälle 1-11)

Für den Kindesunterhalt sind §§ 1601-1615 BGB i.V. mit den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle maßgeblich. Der Unterhalt ist diesen Leitlinien entsprechend nach der Düsseldorfer Tabelle (http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/index.php) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen. Je nach Gültigkeit der Düsseldorfer Tabelle (die letzten Fassungen gelten für die Zeit ab 01.01.2013, 01.01.2015, 01.08.2015, 01.01.2016, 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2019 und 01.01.2020), nach dem Alter des Kindes (es gibt 4 Altersstufen), der Zahl der Unterhaltsberechtigten, dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen (es gibt 11 Einkommensgruppen), dem Einkommen des Unterhaltsberechtigten, der Höhe der Selbstbehalte bzw. Kontrollbedarfsbeträge der Düsseldorfer Tabelle und der Höhe des Kindergeldes (es gab zuletzt Änderungen ab 01.01.2015, 01.01.2016, 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2019, 01.07.2019 und 01.01.2020) ergeben sich andere Berechnungen. Ändern sich innerhalb des Unterhaltsberechnungszeitraumes diese Kriterien, muss für den jeweiligen Zeitraum eine neue Berechnung erfolgen.

Nach § 1601 BGB in Verbindung mit § 1603 Abs. 1 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, es sei denn sie sind bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtung außerstande, den Unterhalt ohne Gefährdung ihres eigenen Unterhaltes zu gewähren. Der Unterhaltspflichtige ist dem Kind gegenüber gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB in gesteigertem Maße zum Unterhalt verpflichtet, muss also in jeder ihm möglichen und zumutbaren Art und Weise zu seinem Mindestunterhalt beitragen. Soweit seine Erwerbsbemühungen nicht ausreichend sind, für ihn aber eine hinreichend reale Beschäftigungsmöglichkeit besteht, ist ihm gegebenenfalls fiktiv ein Einkommen zuzurechnen (BGH FamRZ 2014, 637). Danach ist der Unterhaltspflichtige grundsätzlich in Höhe des Mindestunterhalts zum Unterhalt verpflichtet.

Der Bedarf eines minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindes bestimmt sich nach seiner Lebensstellung, § 1610 Abs. 1 BGB. Da es minderjährig ist, verfügt es über keine eigene Lebensstellung, sondern leitet diese von seinen Eltern ab (Palandt/Brudermüller, § 1610 Rn. 3). Für die Bedarfsmessung ist aber in der Regel nur auf die Einkommensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils abzustellen, es sei denn das Kind würde fremdbetreut, so dass beide Elternteile unterhaltspflichtig wären (Umkehrschluss aus § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, vgl. BGH NJW 2000, 954, Rn. 20).

Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast gelten folgende Grundsätze: Das Kind hat lediglich das entsprechende anrechnungsfähige Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils für die jeweilige Einkommensgruppe darzulegen und ggf. nachzuweisen. Dabei ist allerdings die

sekundäre Darlegungslast des unterhaltspflichtigen Elternteils zu berücksichtigen. Wird nur der Mindestunterhalt geltend gemacht, braucht das Kind zum Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht vorzutragen; vielmehr muss der zum Barunterhalt verpflichtete Elternteil seine behauptete Leistungsunfähigkeit darlegen und nachweisen; diese Darlegungs- und Beweislast erstreckt sich ausdrücklich auch auf ein behauptetes Fehlen einer realen Beschäftigungschance (OLG Schleswig, Beschluss vom 12.01.2015, Az. 10 UF 171/14).

Im vorliegenden Fall sind die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle maßgeblich. Der Unterhalt kann im vorliegenden Fall nicht einheitlich für den gesamten Unterhaltszeitraum berechnet werden, weil sich während dieses Zeitraumes die für die Berechnung beschriebenen Kriterien geändert haben, wie z.B. Einkommen der Beteiligten, Gültigkeit einer anderen Düsseldorfer Tabelle oder anderer Unterhaltsrechtlicher Leitlinien, Einstufung des Kindes in eine andere Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle.

Der Unterhalt ist nacheinander für folgende Zeiträume zu berechnen:

1. vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019
2. vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019
3. vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020
4. ab 01.09.2020

1. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019

(Grund für den Zeitraum: Düsseldorfer Tabelle - 2019 - Anhang I / Unterhaltsberechnungsbeginn)

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen (§ 1603 BGB) richtet sich nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, beim Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle ausschließlich nach seinem bereinigten Nettoeinkommen. Dieses ist je nach Einkommensart unterschiedlich zu errechnen. Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist bei einem in etwa konstanten Einkommen das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten 12 Monate vor der Unterhaltsbemessung oder des letzten Kalenderjahres maßgeblich. Die aufaddierten Monatseinkommen sind durch 12 zu teilen. Wenn es in dem Jahreszeitraum eine erhebliche Veränderung gab, wie z.B. Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Beendigung der Arbeitslosigkeit, ist der jeweilige Zeitraum maßgeblich, in dem das Einkommen in etwa konstant war. Dann ist das Nettoeinkommen zu errechnen, in dem das in etwa konstante Einkommen durch die Zahl der Monate geteilt wird, in dem dieses erzielt wurde. Bei Einkommen aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit sowie bei Einkommen aus Vermietung und Kapital ist im Regelfall das Durchschnittseinkommen der letzten drei oder fünf Kalenderjahre für die Prognose des zukünftigen Einkommens maßgeblich. Für abgeschlossene Zeiträume ist das jeweilige Jahreseinkommen entscheidend (Einzelheiten siehe Wendl/Dose, § 1 Rn. 24-28, 1000-1136).

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
VW	3.600,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-180,00 €
Summe	3.420,00 €

Zu den berufsbedingten Aufwendungen:

Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind im Rahmen des Angemessenen vom Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit abzuziehen.

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann von Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens (Ziff. 10.1) angesetzt werden. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen diese Pauschale, so sind sie insgesamt im Einzelnen darzulegen.

bis 2017: Für die notwendigen Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs kann der nach den Sätzen des § 5 II 1 Nr. 2 JVEG anzuwendende Betrag (derzeit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer) angesetzt werden. Damit sind i.d.R. auch Anschaffungskosten erfasst. Werden die Raten für einen zur Anschaffung aufgenommenen Kredit berücksichtigt, so verringern sich die anrechnungsfähigen km-Kosten

ab 2018: Für die notwendigen Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs kann der nach den Sätzen des § 5 II 1 Nr. 2 JVEG anzuwendende Betrag (derzeit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer) angesetzt werden. Bei Fahrtstrecken von mehr als 30 km einfacher Entfernung kann die Kilometerpauschale ab dem 31. Kilometer auf 0,20 € pro gefahrenem Kilometer reduziert werden. Mit der Pauschale sind i.d.R. auch Anschaffungskosten erfasst. Werden die Raten für einen zur Anschaffung aufgenommenen Kredit berücksichtigt, so verringern sich die anrechnungsfähigen km-Kosten.

Diese wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nicht-selbstständiger Tätigkeit berücksichtigt.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlungsbeträge entsprechend Anhang I).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.420,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Kindes Anton Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind war bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes 9 Jahre alt, ist also in die 2. Altersstufe (6 - 11 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle einzustufen.

Es hat demnach unter Berücksichtigung seines Alters und des bereinigten Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils nach der maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle einen monatlichen Unterhaltsbedarf in Höhe von 488,00 €.

Auf den Unterhaltsbedarf ist das hälftige Kindergeld für ein 1. Kind in Höhe von 97,00 € anzurechnen.

Das Kind hat (außer dem Kindergeld) kein Einkommen.

Das Kind Anton Müller hat demnach einen Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich:

Tabellenbedarf	488,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlungsbetrag	391,00 €

Bedarf des Kindes Beate Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind war bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes 3 Jahre alt, ist also in die 1. Altersstufe (0 - 5 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle einzustufen.

Es hat demnach unter Berücksichtigung seines Alters und des bereinigten Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils nach der maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle einen monatlichen Unterhaltsbedarf in Höhe von 425,00 €.

Auf den Unterhaltsbedarf ist das hälftige Kindergeld für ein 2. Kind in Höhe von 97,00 € anzurechnen.

Das Kind hat (außer dem Kindergeld) kein Einkommen.

Das Kind Beate Müller hat demnach einen Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich:

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €

= Zahlbetrag 328,00 €

c) Dem Antragsgegner verbleibt nach Gewährung des Unterhalts in Höhe von 719,00 € (391,00 € + 328,00 €) vom bereinigten Nettoeinkommen ein Restbetrag in Höhe von 2.701,00 € (3.420,00 € - 719,00 €). Der nach der Düsseldorfer Tabelle für die Einkommensgruppe 5 maßgebliche Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.600,00 € ist gewährt. Der Antragsgegner muss für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 den vollen Unterhalt zahlen.

2. Unterhalt für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019

(Grund für den Zeitraum: Düsseldorfer Tabelle - 2019 - Anhang II)

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
VW	3.600,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-180,00 €
Summe	3.420,00 €

Zu den berufsbedingten Aufwendungen:

Diese wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlbeträge entsprechend Anhang II).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.420,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Kindes Anton Müller als minderjähriges Kind:

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:

10 Jahre, also Altersstufe 6 - 11

Tabellenbedarf	488,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	386,00 €

Bedarf des Kindes Beate Müller als minderjähriges Kind:

Der Antragsgegner leistet zwar Naturalunterhalt, die folgende Berechnung geht aber davon aus, dass der Unterhalt der Höhe nach einem Barunterhalt entspricht.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:

4 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	323,00 €

c) Dem Antragsgegner verbleibt nach Gewährung des Unterhalts in Höhe von 709,00 € (386,00 € + 323,00 €) vom bereinigten Nettoeinkommen ein Restbetrag in Höhe von 2.711,00 € (3.420,00 € - 709,00 €). Der nach der Düsseldorfer Tabelle für die Einkommensgruppe 5 maßgebliche Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.600,00 € ist gewährt. Der Antragsgegner muss für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 den vollen Unterhalt zahlen.

3. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020

(Grund für den Zeitraum: Berechnungsjahr 2020 / Düsseldorfer Tabelle - 2020)

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
VW	3.700,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-185,00 €
Summe	3.515,00 €

Zu den berufsbedingten Aufwendungen:

Diese wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2020 und die Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2020.

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.515,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle (3.501,00 € bis 3.900,99 €) einzustufen. Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Kindes Anton Müller als minderjähriges Kind:

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:

10 Jahre, also Altersstufe 6 - 11

Tabellenbedarf	543,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	441,00 €

Bedarf des Kindes Beate Müller als minderjähriges Kind:

Der Antragsgegner leistet zwar Naturalunterhalt, die folgende Berechnung geht aber davon aus, dass der Unterhalt der Höhe nach einem Barunterhalt entspricht.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:

4 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	473,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	0,00 €
= Zahlbetrag	371,00 €

c) Dem Antragsgegner verbleibt nach Gewährung des Unterhalts in Höhe von 812,00 € (441,00 € + 371,00 €) vom bereinigten Nettoeinkommen ein Restbetrag in Höhe von

2.703,00 € (3.515,00 € - 812,00 €). Der nach der Düsseldorfer Tabelle für die Einkommensgruppe 6 maßgebliche Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.800,00 € ist gewährt. Der Antragsgegner muss für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 den vollen Unterhalt zahlen.

4. Unterhalt für die Zeit ab 01.09.2020

Da sämtliche Daten wie Einkommen der Beteiligten, Werte der Düsseldorfer Tabelle, Eingruppierung in die Altersstufen der Düsseldorfer Tabelle, Kindergeldbeträge mit denen des 3. Berechnungszeitraumes übereinstimmen, gelten die dortigen Unterhaltsberechnungen.

Soweit die Antragstellerin rückständigen Unterhalt geltend macht, sind die Voraussetzungen der §§ 286, 1613 BGB seit dem 15.12.2018 erfüllt, weil der Antragsgegner an diesem Tage konkret zur Zahlung aufgefordert worden ist (§ 286 Abs. 1 S.1 BGB).

Bei der Berechnung der Einkommen und des Unterhaltsbedarfs wurden Zwischenwerte (z.B. ein errechneter Prozentsatz oder ein Bruchteil sowie das Ergebnis der Berechnung) auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der endgültig zu zahlende Unterhalt war in allen Berechnungszeiträumen gemäß Ziff. 25 der maßgeblichen Leitlinien auf volle Euro zu runden.

III.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit ergibt sich aus § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten, einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung, zu berücksichtigen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG. Als laufender Unterhalt zählt der Zeitraum vom 1. des Monats nach dem Monat, in dem der Antrag bei Gericht eingegangen ist (Eintritt Anhängigkeit). Maßgeblich sind die Zahlungsbeträge für die ersten 12 Monate nach Anhängigkeit (ab 01.02.2020: 9.744,00 €). Als rückständiger Unterhalt zählt - Verzug vorausgesetzt - der Zeitraum vom 1. des Monats, ab wann Zahlung der fälligen Unterhaltsbeträge begehrt wird, bis zum Ende des Monats, in dem der Antrag bei Gericht eingegangen ist (vom 01.01.2019 bis 31.01.2020: 9.380,00 €; Verfahrenswert insgesamt: 19.124,00 €).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 117, 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Sie ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht – Familiengericht – Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Das gilt nicht für einen Beteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist einzureichen bei: Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail

genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der den Rechtsbehelf einlegenden Person versehen werden oder

- von ihr signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die sicheren Übermittlungswege sind in § 130a Absatz 4 Zivilprozessordnung definiert, auf den verwiesen wird.

Bei einer Einsendung über das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts ist stets eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen (insbesondere die Anforderungen an das elektronische Dokument, das Dateiformat, die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar (§§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 99 ZPO).

Testrichter

2. Beschluss Ehegattenunterhalt (Fall 202)

eingeegebene Daten:

Leitlinien OLG Celle

Berechnungsbeginn: 01.01.2019

Rechtshängigkeit: 05.01.2020

Entscheidung: 12.08.2020

Verzug: 15.12.2018

Ehegatten leben getrennt.

Keine Kinder

Ehemann selbst. Tätigkeit

2019 3.200 €

2020 3.300 €

Ehefrau selbst. Tätigkeit

2019 900 €

2020 910 €

Quotenunterhalt ohne Vorsorgeunterhalt/MB/SB, Additionsmethode

Kurzfassung

Der Antragsgegner wird verpflichtet, folgenden Unterhalt an die Antragstellerin zu zahlen:

- für die Zeit

ab 01.09.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 1.024,00 €

- für die Zeit

vom 01.01.2019 bis zum 31.08.2020 in Höhe von insgesamt 20.024,00 €.

Der zukünftig fällig werdende Unterhalt ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Hinsichtlich des zukünftig fällig werdenden Unterhalts wird die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Verfahrenswert wird festgesetzt auf 13.312,00 €.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt Zahlung von Trennungsunterhalt für die Zeit ab 01.01.2019. Sie verlangt Elementarunterhalt.

Die Beteiligten sind verheiratet. Sie leben seit 01.10.2017 getrennt. In diesem Verfahren sind keine unterhaltsrechtlich relevanten Kinder zu berücksichtigen. Der Antragsgegner wurde mit einer am 15.12.2018 zugegangenen Erklärung unter Angabe des Zahlungszeitpunktes und der Zahlungshöhe aufgefordert, Unterhalt zu zahlen.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig:
aaaaaaa.

Die Antragstellerin behauptet, bbbbbbb.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner dem Tenor entsprechend zur Zahlung von Unterhalt zu verpflichten.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, cccccc.

Der Zahlungsantrag ist am 05.01.2020 beim hiesigen Gericht eingegangen und dem Antragsgegner am 08.01.2020 zugestellt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2020 verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist vollumfänglich begründet.
(Zur Rechtslage vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. §§ 1, 2)

Für den Unterhalt des getrenntlebenden Ehegatten ist § 1361 BGB i.V. mit den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Celle maßgeblich.

Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten richtet sich gemäß § 1361 Abs. 1 S. 1 BGB und Ziff. 15.1 der zitierten Leitlinien nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Nach Ziff. 15.2 der zitierten Leitlinien ist von einem Erwerbseinkommen ein Erwerbstätigenbonus in Höhe von 1/7 abzuziehen.

Der Unterhalt kann im vorliegenden Fall nicht einheitlich für den gesamten Unterhaltszeitraum berechnet werden, weil sich während dieses Zeitraumes die für die Berechnung beschriebenen Kriterien, z.B. die anzuwendenden Unterhaltsrechtlichen Leitlinien, geändert haben. Es sind mehrere Unterhaltsberechnungszeiträume zu bilden.

Das Durchschnittsnettoeinkommen wurde durch Umrechnung der jeweiligen Monatswerte oder Jahreswerte auf die Zahl der Monate des jeweiligen Berechnungszeitraums ermittelt.

1. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019

a) Einkommen der Ehegatten

Der Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 folgendes monatliches Durchschnittsnettoeinkommen:

Gewinn aus selbständiger Tätigkeit Arzt	3.200,00 €
--	------------

Als unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners ist für die Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen	3.200,00 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 3.200,00 €)	- 457,14 €
Ergebnis	2.742,86 €

Die Antragstellerin hat nach den Feststellungen des Gerichts folgendes monatliches Nettoeinkommen:

Gewinn aus selbständiger Tätigkeit Beraterin	900,00 €
---	----------

Als unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin ist für die Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen	900,00 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 900,00 €)	- 128,57 €
Ergebnis	771,43 €

b) Berechnung Ehegattenunterhalt

Der Elementarunterhalt, den die Antragstellerin begehrt, ist mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung wie folgt zu errechnen:

2.742,86 €(unterhaltsrelevantes Einkommen Antragsgegner)	
+ 771,43 €(unterhaltsrelevantes Einkommen Antragstellerin)	
= 3.514,29 €(unterhaltsrelevantes Gesamteinkommen)	

davon die Hälfte

= 1.757,15 €(Bedarf Antragstellerin)	
- 771,43 € (unterhaltsrelevantes Einkommen Antragstellerin)	
= 985,72 € = gerundet 986,00 € (Unterhaltsanspruch Antragstellerin)	

c) Dem Antragsgegner muss nach Zahlung des Trennungsunterhalts der eheangemessene Selbstbehalt verbleiben. Dieser beträgt nach Ziff. 21.4 der zitierten Leitlinien im maßgeblichen Unterhaltsberechnungszeitraum 1.200,00 €. Da dem Antragsgegner nach Zahlung der 986,00 € noch 2.214,00 € (3.200,00 € - 986,00 €) verbleiben, ist der Selbstbehalt gewahrt. Daher ist für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 der volle Unterhalt zahlen

2. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020

(Grund für den Zeitraum: Berechnungsjahr 2020 / Leitlinie - 2020)

Gewinn aus selbständiger Tätigkeit Arzt	3.300,00 €
--	------------

Als unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners ist für die Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen	3.300,00 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 3.300,00 €)	- 471,43 €
Ergebnis	2.828,57 €

Die Antragstellerin hat nach den Feststellungen des Gerichts folgendes monatliches Nettoeinkommen:

Gewinn aus selbständiger Tätigkeit Beraterin	910,00 €
---	----------

Als unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin ist für die Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen	910,00 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 910,00 €)	- 130,00 €
Ergebnis	780,00 €

b) Berechnung Ehegattenunterhalt

Der Elementarunterhalt, den die Antragstellerin begehrt, ist mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung wie folgt zu errechnen:

2.828,57 €(unterhaltsrelevantes Einkommen Antragsgegner)	
+ 780,00 €(unterhaltsrelevantes Einkommen Antragstellerin)	
= 3.608,57 €(unterhaltsrelevantes Gesamteinkommen)	

davon die Hälfte

= 1.804,29 € (Bedarf Antragstellerin)

- 780,00 € (unterhaltsrelevantes Einkommen Antragstellerin)

= 1.024,29 € = gerundet 1.024,00 € (Unterhaltsanspruch Antragstellerin)

c) Dem Antragsgegner muss nach Zahlung des Trennungsunterhalts der eheangemessene Selbstbehalt verbleiben. Dieser beträgt nach Ziff. 21.4 der zitierten Leitlinien im maßgeblichen Unterhaltsberechnungszeitraum 1.280,00 €. Da dem Antragsgegner nach Zahlung der 1.024,00 € noch 2.276,00 € (3.300,00 € - 1.024,00 €) verbleiben, ist der Selbstbehalt gewährt. Daher ist für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020 der volle Unterhalt zahlen

3. Unterhalt für die Zeit ab 01.09.2020

Da sämtliche Daten der Beteiligten mit denen des 3. Berechnungszeitraumes übereinstimmen, gelten die dortigen Unterhaltsberechnungen.

Soweit die Antragstellerin rückständigen Unterhalt geltend macht, sind die Voraussetzungen der §§ 286, 1613 BGB seit dem 15.12.2018 erfüllt, weil der Antragsgegner an diesem Tage konkret zur Zahlung aufgefordert worden ist (§ 286 Abs. 1 S.1 BGB).

Bei der Ermittlung des Einkommens und des Unterhaltsbedarfs wurden die Ergebnisse der einzelnen Rechenschritte (z.B. Errechnen Erwerbstätigenbonus durch Division, Errechnung Prozentsatz für Haftungsanteile, Ergebnis nach Prozentberechnung) in der zweiten Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der endgültig zu zahlende Unterhalt war in allen Berechnungszeiträumen gemäß Ziff. 25 der maßgeblichen Leitlinien auf volle Euro zu runden.

III.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit ergibt sich aus § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG (laufender Unterhalt für die Zeit ab 01.02.2020: 12.288,00 €; rückständiger Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.01.2020: 1.024,00 €; Verfahrenswert insgesamt: 13.312,00 €).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 117, 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Sie ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht – Familiengericht – Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Das gilt nicht für einen Beteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist einzureichen bei: Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der den Rechtsbehelf einlegenden Person versehen werden oder

- von ihr signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die sicheren Übermittlungswege sind in § 130a Absatz 4 Zivilprozessordnung definiert, auf den verwiesen wird. Bei einer Einsendung über das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts ist stets eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen (insbesondere die Anforderungen an das elektronische Dokument, das Dateiformat, die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar (§§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 99 ZPO).

Testrichter

3. Beschluss Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt (Fall 322)

eingegabene Daten:

Leitlinien OLG Celle

Berechnungsbeginn 01.01.2019

Rechtshängigkeit: 05.01.2020

Entscheidung 30.11.2020

Verzug 15.12.2018

Ehegatten seit 15.12.17 geschieden.

Bedarfsgrund § 1570 Abs.1 S.1 BGB

Kind1: 30.05.2009, wird von Mutter betreut

Kind2: 10.03.2019, wird von Mutter betreut

Einkommen Vater:

Arbeitslohn 2019: 3.500 € - 5 % = 3.325 €

Arbeitslohn 2020: 3.600 € - 5 % = 3.420 €

Kapital 120,00 €

Einkommen Mutter:

Arbeitslohn 1.500 € - 5 % = 1.425 €

Wohnvorteil 410 €

Elementarunterhalt Quote mit Altersvorsorgeunterhalt

Kurzfassung

Der Antragsgegner wird verpflichtet, folgenden Unterhalt zu zahlen:

an den Antragsteller zu 2.

- Unterhalt für die Zeit ab 01.12.2020 in Höhe von 115 % des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe des Kindes abzüglich der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein 1. Kind zu zahlen. Dies entspricht zurzeit einem Unterhalt in Höhe von 293,00 €.

- für die Zeit

vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2020 in Höhe von insgesamt 6.599,00 €.

an die Antragstellerin zu 3.

- Unterhalt für die Zeit ab 01.12.2020 in Höhe von 115 % des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe des Kindes abzüglich der Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Kindergeldes für ein 2. Kind zu zahlen. Dies entspricht zurzeit einem Unterhalt in Höhe von 306,00 €.

- für die Zeit

vom 10.03.2019 bis zum 30.11.2020 in Höhe von insgesamt 6.158,00 €.

an die Antragstellerin zu 1.

- für die Zeit

ab 01.12.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 565,00 €, wovon monatlich 106,88 € als Altersvorsorgeunterhalt zu verwenden sind

- für die Zeit

vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2020 in Höhe von insgesamt 10.235,00 €, wovon 2.459,00 € als Altersvorsorgeunterhalt zu verwenden sind.

Der zukünftig fällig werdende Unterhalt ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Verfahrenswert wird festgesetzt auf 22.789,00 €.

Gründe

I.

Der am 30.04.2017 geborene Anton Müller - Antragsteller zu 2. - und die am 10.03.2019 geborene Beate Müller - Antragstellerin zu 3. - begehren Zahlung von Kindesunterhalt für die Zeit ab 01.01.2019, bzgl. Beate Müller ab Geburt, also ab 10.03.2019.

Die Antragstellerin zu 1. (im Folgenden auch Ehefrau oder Mutter genannt) begehrt außerdem Zahlung von nachehelichem Unterhalt für die Zeit ab 01.01.2019. Sie verlangt Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt.

Die Antragstellerin zu 1. ist die Mutter der Kinder.

Der Antragsgegner ist der Vater der Kinder.

Die Ehe der Kindeseltern war im Zeitpunkt der Entscheidung dieses Verfahrens geschieden.

Die Rechtsgrundlage für die Vaterschaft bzgl. des Antragstellers zu 2. ergibt sich aus § 1592 Nr. 1 BGB. Die Vaterschaft bzgl. der Antragstellerin zu 3. wurde anerkannt am 15.03.2019.

Das Sorgerecht für die Kinder steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu.

Der Antragsteller zu 2. lebt bei seiner Mutter. Die Antragstellerin zu 3. lebt bei ihrer Mutter.

Der Antragsgegner wurde mit einer am 15.12.2018 zugegangenen Erklärung unter Angabe des Zahlungszeitpunktes und der Zahlungshöhe aufgefordert, Unterhalt zu zahlen.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig:

aaa.

Die Antragsteller behaupten, bbb.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner, dem Tenor entsprechend zur Zahlung von Unterhalt zu verpflichten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, ccc.

Der Zahlungsantrag ist am 01.01.2020 beim hiesigen Gericht eingegangen und dem Antragsgegner am 02.01.2020 zugestellt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2020 verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist vollumfänglich begründet.

(Zur Rechtslage vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. §§ 1, 2)

Für den Kindesunterhalt sind §§ 1601-1615 BGB i.V. mit den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg maßgeblich. Der Bedarf richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle.

Für den nachehelichen Unterhalt der geschiedenen Ehegatten sind §§ 1569 - 1579 BGB i.V. mit den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Oldenburg maßgeblich.

Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten richtet sich gemäß § 1361 Abs. 1 S. 1 BGB und Ziff. 15.1 der zitierten Leitlinien nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Nach Ziff. 15.2 der zitierten Leitlinien ist von einem Erwerbseinkommen ein Erwerbstätigenbonus in Höhe von 1/7 abzuziehen.

Die Ehefrau kann nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB Basisunterhalt verlangen (Ziff. 17.1 der zitierten Leitlinien; Wendl/Dose § 4 Rn 167-169). Sie betreut ein gemeinschaftliches Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Während dieses sogenannten zeitlichen Basisunterhalts wird dem betreuenden Elternteil ausnahmslos keine Erwerbstätigkeit zugemutet, und zwar grundsätzlich auch dann nicht, wenn er vor der Trennung der Eheleute und/oder nach Geburt des Kindes berufstätig war. Auch eine ausgeübte Erwerbstätigkeit kann in der Regel aufgegeben werden. Der Anspruch hat im vorliegenden Fall am 30.04.2017 begonnen, weil das Kind Anton seit diesem Zeitpunkt betreut werden musste.

Der Unterhalt kann im vorliegenden Fall nicht einheitlich für den gesamten Unterhaltszeitraum berechnet werden, weil sich während dieses Zeitraumes die für die Berechnung beschriebenen Kriterien geändert haben. Es sind mehrere Unterhaltsberechnungszeiträume zu bilden.

1. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2019

a) Einkommen der Ehegatten (Eltern)

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2019 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
VW

3.500,00 €

- Fahrtkosten und konkrete weitere berufsbedingte Aufwendungen

-427,00 €

Gewinn aus Kapitalertrag
Aktien

120,00 €

Wiederkehrende Abzüge vom Nettoeinkommen
Darlehen

-89,00 €

Summe

3.104,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden auf konkreten Nachweis wie folgt berücksichtigt:

Fahrtkosten 220 Tage x 60 km x 0,30 € = 3.960,00 €

+ Fahrtkosten 220 Tage x 4 km x 0,20 € = 176,00 €

+ sonstige berufsbedingte Aufwendungen 988,00 €.

Als berücksichtigungsfähig wurden anerkannt:

280,00 € Berufskleidung

438,00 € Verpflegungsmehraufwand

180,00 € Fortbildungskosten

90,00 € Beiträge (Gewerkschaften, BB., etc.)

Summe 5.124,00 €, davon 1/12 = 427,00 €

Die Antragstellerin zu 1. hat nach den Feststellungen des Gerichts folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

Altenpflege	1.500,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-75,00 €
Wohnvorteil	410,00 €
Summe	1.835,00 €

Der Wohnvorteil ist nach Ziff. 5 der zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien und nach der Rspr. des BGH (vgl. Wendl/Dose, § 1 Rn. 473-852) dem Einkommen hinzuzurechnen.
 Die Antragstellerin zu 1. lebt mietfrei in der ihr gehörenden Immobilie Teststraße 1, Hannover. Der Wohnvorteil in Höhe von monatlich 410,00 € errechnet sich wie folgt: 620,00 € (monatliche Kaltmiete) - 110,00 € (abzugsfähige monatliche Kosten) - 100,00 € (angemessener Abzug für Kinder). Da die Ehe zwischen der Antragstellerin zu 1. und dem Antragsgegner endgültig gescheitert ist, ist die angesetzte Kaltmiete die objektiv erzielbare Marktmiete.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlungsbeträge entsprechend Anhang I).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.104,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Antragstellers zu 2. Anton Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind war bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes 1 Jahre alt, ist also in die 1. Altersstufe (0 - 5 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle einzustufen.

Es hat demnach unter Berücksichtigung seines Alters und des bereinigten Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils nach der maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle einen monatlichen Unterhaltsbedarf in Höhe von 425,00 €.

Auf den Unterhaltsbedarf ist das hälftige Kindergeld für ein 1. Kind in Höhe von 97,00 € anzurechnen.

Der Antragsteller zu 2. hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 60,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 30,00 €.

Der Antragsteller zu 2. hat demnach einen Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich:

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	30,00 €
= Zahlungsbetrag	298,00 €

c) Berechnung Ehegattenunterhalt

Für die Unterhaltsberechnung sind folgende monatlichen Beträge zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
- Gesamtzahlungsbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
298,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 2.806,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 120,00 €

= Gesamteinkommen	= 3.620,00 €
davon Erwerbseinkommen: 96,69 % (3.500,00 € x 100 / 3.620,00 €)	
also: 2.806,00 € x 1/7 = 400,86 € x 96,69 % = 387,59 €	
- Erwerbstätigenbonus des Antragsgegners	-
387,59 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners	=
2.418,41 €	
 anrechenbares Nettoeinkommen der Antragstellerin zu 1.	1.835,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigte im 1. Rang	-
0,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 1.835,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	1.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 410,00 €
= Gesamteinkommen	= 1.910,00 €
davon Erwerbseinkommen: 78,53 % (1.500,00 € x 100 / 1.910,00 €)	
also: 1.835,00 € x 1/7 = 262,14 € x 78,53 % = 205,86 €	
- Erwerbstätigenbonus der Antragstellerin zu 1.	-
205,86 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	= 1.629,14 €

Im ersten Schritt ist der Altersvorsorgeunterhalt zu ermitteln. Dazu ist zunächst der Betrag zu ermitteln, der unter Berücksichtigung der bereinigten Nettoeinkommen des Verpflichteten und des Berechtigten ohne Berücksichtigung eines Vorsorgeunterhalts als Elementarunterhalt zu zahlen wäre (Nettobemessungsgrundlage). Die Nettoberechnungsgrundlage ist um den in der Bremer Tabelle aufgeführten prozentualen Zuschlag zu erhöhen. Von dem sich ergebenden Betrag (Bruttobemessungsgrundlage) ist der Betrag zu errechnen, der bei einem derartigen Einkommen in die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen wäre. Der sich ergebende Wert ist der als Vorsorgeunterhalt zu zahlende und für die Altersversorgung zu verwendende Monatsbetrag.

Im zweiten Schritt ist der Elementarunterhalt wie folgt zu errechnen:

Zunächst ist von dem bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten der Vorsorgeunterhalt abzuziehen. Von dem sich ergebenden Betrag ist ein eventueller Erwerbstätigenbonus abzuziehen. Der sich so ergebende Betrag ist das zur Berechnung des Elementarunterhalts einzusetzende Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten. Mit diesem Betrag wird der Bedarf des Unterhaltsberechtigten errechnet.

Die Berechnungen erfolgen im vorliegenden Fall mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung.

Der Altersvorsorgeunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

unterhaltsrelevantes Einkommen beider Ehegatten	4.047,55 €
davon die Hälfte	2.023,78 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-
1.629,14 €	
= Nettobemessungsgrundlage	= 394,63 €
Erhöhung lt. Bremer Tabelle für 2019 (um 13 % von 394,63 €)	+ 51,30 €
= Bruttobemessungsgrundlage	= 445,94 €
davon 18,6 % (fiktiver Betrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung)	
= Altersvorsorgeunterhalt	= 82,94 €

Der Elementarunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
---	------------

abzüglich Altersvorsorgeunterhalt	-	
82,94 €		
abzüglich Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigte im 1. Rang	-	
298,00 €		
= Resteinkommen des Antragsgegners	=	2.723,06 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 2.723,06 € x 96,69 %)	-	
376,13 €		
bereinigtes Einkommen des Antragsgegners zweite Stufe	=	2.346,93 €
+ bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	+	1.629,14 €
	=	3.976,07 €
davon die Hälfte		1.988,04 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-	
1.629,14 €		
= Elementarunterhalt	=	358,90 €

d) Dem Antragsgegner verbleibt vom anrechenbaren Nettoeinkommen in Höhe von 3.104,00 € nach Gewährung des Kindesunterhalts in Höhe von 298,00 € und des Ehegattenunterhalts in Höhe von 441,84 € (= 82,94 € + 358,90 €), gerundet 445,00 € ein Restbetrag in Höhe von 2.361,00 €. Der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.080,00 € ist gewährt. Der für den Ehegattenunterhalt maßgebliche eheliche Selbstbehalt in Höhe von 1.200,00 € ist ebenfalls gewährt. Daher muss der Antragsgegner den vollen Unterhalt in Höhe von monatlich 743,00 € zahlen.

2. Unterhalt für die Zeit vom 01.03.2019 bis zum 31.03.2019

(Grund für den Zeitraum: Geburtsmonat Beate Müller (anteilige Berechnung) / Einkommensänderung bei Beate Müller)

a) Einkommen der Ehegatten (Eltern)

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.03.2019 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
VW	
	3.500,00 €
- Fahrtkosten und konkrete weitere berufsbedingte Aufwendungen	
	-427,00 €
Gewinn aus Kapitalertrag	
Aktien	
	120,00 €
Wiederkehrende Abzüge vom Nettoeinkommen	
Darlehen	
	-89,00 €
Summe	3.104,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden auf konkreten Nachweis wie folgt berücksichtigt:

Fahrtkosten 220 Tage x 60 km x 0,30 € = 3.960,00 €
+ Fahrtkosten 220 Tage x 4 km x 0,20 € = 176,00 €
+ sonstige berufsbedingte Aufwendungen 988,00 €.

Als berücksichtigungsfähig wurden anerkannt:

280,00 € Berufskleidung
438,00 € Verpflegungsmehraufwand
180,00 € Fortbildungskosten
90,00 € Beiträge (Gewerkschaften, BB., etc.)

Summe 5.124,00 €, davon 1/12 = 427,00 €

Die Antragstellerin zu 1. hat nach den Feststellungen des Gerichts folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
Altenpflege	1.500,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-75,00 €
Wohnvorteil	410,00 €
Summe	1.835,00 €

Der Wohnvorteil in Höhe von monatlich 410,00 € errechnet sich wie folgt: 620,00 € (monatliche Kaltmiete) - 110,00 € (abzugsfähige monatliche Kosten) - 100,00 € (angemessener Abzug für Kinder). Da die Ehe zwischen der Antragstellerin zu 1. und dem Antragsgegner endgültig gescheitert ist, ist die angesetzte Kaltmiete die objektiv erzielbare Marktmiete.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlungsbeträge entsprechend Anhang I).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.104,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat eine Herabstufung in Gruppe 4 zu erfolgen, weil der Antragsgegner gegenüber drei Personen unterhaltspflichtig ist.

Bedarf des Antragstellers zu 2. Anton Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 60,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 30,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
1 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	408,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	30,00 €
= Zahlungsbetrag	281,00 €

Bedarf der Antragstellerin zu 3. Beate Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 34,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 17,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
0 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	289,55 €
(monatsanteilig = 22/31 von 408,00 €)	
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	17,00 €
= Zahlungsbetrag	175,55 € = 176,00 € gerundet

c) Berechnung Ehegattenunterhalt

Für die Unterhaltsberechnung sind folgende monatlichen Beträge zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
457,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 2.647,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 120,00 €
= Gesamteinkommen	3.620,00 €
davon Erwerbseinkommen: 96,69 % (3.500,00 € x 100 / 3.620,00 €)	
also: 2.647,00 € x 1/7 = 378,14 € x 96,69 % = 365,62 €	
- Erwerbstätigenbonus des Antragsgegners	-
365,62 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners	=
2.281,38 €	

anrechenbares Nettoeinkommen der Antragstellerin zu 1.	1.835,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
0,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 1.835,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	1.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	410,00 €
= Gesamteinkommen	= 1.910,00 €
davon Erwerbseinkommen: 78,53 % (1.500,00 € x 100 / 1.910,00 €)	
also: 1.835,00 € x 1/7 = 262,14 € x 78,53 % = 205,86 €	
- Erwerbstätigenbonus der Antragstellerin zu 1.	-
205,86 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	= 1.629,14 €

Die Berechnungen erfolgen im vorliegenden Fall mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung.

Der Altersvorsorgeunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

unterhaltsrelevantes Einkommen beider Ehegatten	3.910,52 €
davon die Hälfte	1.955,26 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-
1.629,14 €	
= Nettobemessungsgrundlage	= 326,12 €
Erhöhung lt. Bremer Tabelle für 2019 (um 13 % von 326,12 €)	+ 42,40 €
= Bruttobemessungsgrundlage	= 368,51 €
davon 18,6 % (fiktiver Betrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung)	
= Altersvorsorgeunterhalt	= 68,54 €

Der Elementarunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
abzüglich Altersvorsorgeunterhalt	-
68,54 €	
abzüglich Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
457,00 €	
= Resteinkommen des Antragsgegners	=
2.578,46 €	

abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 2.578,46 € x 96,69 %)	-	
356,16 €		
bereinigtes Einkommen des Antragsgegners zweite Stufe	=	2.222,30 €
+ bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	+	1.629,14 €
	=	3.851,44 €
davon die Hälfte		1.925,72 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-	
1.629,14 €		
= Elementarunterhalt	=	296,58 €

d) Dem Antragsgegner verbleibt vom anrechenbaren Nettoeinkommen in Höhe von 3.104,00 € nach Gewährung des Kindesunterhalts in Höhe von 457,00 € und des Ehegattenunterhalts in Höhe von 365,12 € (= 68,54 € + 296,58 €), gerundet 365,00 € ein Restbetrag in Höhe von 2.282,00 €. Der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.080,00 € ist gewahrt. Der für den Ehegattenunterhalt maßgebliche eheliche Selbstbehalt in Höhe von 1.200,00 € ist ebenfalls gewahrt. Daher muss der Antragsgegner den vollen Unterhalt in Höhe von monatlich 822,00 € zahlen.

3. Unterhalt für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2019

(Grund für den Zeitraum: Geburtsnachfolgemonat Beate Müller)

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Der Antragsgegner hat in diesem Zeitraum aus denselben Einkommensarten das gleiche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 3.104,00 € wie im 2. Unterhaltsberechnungszeitraum. Die Mutter hat in diesem Zeitraum aus denselben Einkommensarten das gleiche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 1.835,00 € wie im 2. Unterhaltsberechnungszeitraum.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlbeträge entsprechend Anhang I).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.104,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat eine Herabstufung in Gruppe 4 zu erfolgen, weil der Antragsgegner gegenüber drei Personen unterhaltspflichtig ist.

Bedarf des Antragstellers zu 2. Anton Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 60,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 30,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
2 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	408,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	30,00 €
= Zahlbetrag	281,00 €

Bedarf der Antragstellerin zu 3. Beate Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 34,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 17,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
0 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	408,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	17,00 €
= Zahlbetrag	294,00 €

c) Berechnung Ehegattenunterhalt

Für die Unterhaltsberechnung sind folgende monatlichen Beträge zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigte im 1. Rang	-
575,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 2.529,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 120,00 €
= Gesamteinkommen	= 3.620,00 €
davon Erwerbseinkommen: 96,69 % (3.500,00 € x 100 / 3.620,00 €)	
also: 2.529,00 € x 1/7 = 361,29 € x 96,69 % = 349,33 €)	
- Erwerbstätigenbonus des Antragsgegners	-
349,33 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners	=
2.179,67 €	

anrechenbares Nettoeinkommen der Antragstellerin zu 1.	1.835,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigte im 1. Rang	-
0,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 1.835,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	1.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 410,00 €
= Gesamteinkommen	= 1.910,00 €
davon Erwerbseinkommen: 78,53 % (1.500,00 € x 100 / 1.910,00 €)	
also: 1.835,00 € x 1/7 = 262,14 € x 78,53 % = 205,86 €)	
- Erwerbstätigenbonus der Antragstellerin zu 1.	-
205,86 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	= 1.629,14 €

Die Berechnungen erfolgen im vorliegenden Fall mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung.

Der Altersvorsorgeunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

unterhaltsrelevantes Einkommen beider Ehegatten	3.808,81 €
davon die Hälfte	1.904,41 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-
1.629,14 €	
= Nettobemessungsgrundlage	= 275,26 €
Erhöhung lt. Bremer Tabelle für 2019 (um 13 % von 275,26 €)	+ 35,78 €
= Bruttobemessungsgrundlage	= 311,05 €
davon 18,6 % (fiktiver Betrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung)	
= Altersvorsorgeunterhalt	= 57,85 €

Der Elementarunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
abzüglich Altersvorsorgeunterhalt	-
57,85 €	
abzüglich Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
575,00 €	
= Resteinkommen des Antragsgegners	= 2.471,15 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 2.471,15 € x 96,69 %)	-
341,34 €	
bereinigtes Einkommen des Antragsgegners zweite Stufe	= 2.129,82 €
+ bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	+ 1.629,14 €
	= 3.758,96 €
davon die Hälfte	1.879,48 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-
1.629,14 €	
= Elementarunterhalt	= 250,34 €

d) Dem Antragsgegner verbleibt vom anrechenbaren Nettoeinkommen in Höhe von 3.104,00 € nach Gewährung des Kindesunterhalts in Höhe von 575,00 € und des Ehegattenunterhalts in Höhe von 308,19 € (= 57,85 € + 250,34 €), gerundet 310,00 € ein Restbetrag in Höhe von 2.219,00 €. Der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.080,00 € ist gewahrt. Der für den Ehegattenunterhalt maßgebliche eheliche Selbstbehalt in Höhe von 1.200,00 € ist ebenfalls gewahrt. Daher muss der Antragsgegner den vollen Unterhalt in Höhe von monatlich 885,00 € zahlen.

4. Unterhalt für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019

(Grund für den Zeitraum: Düsseldorfer Tabelle - 2019 - Anhang II)

a) Einkommen des barunterhaltspflichtigen Antragsgegners

Der Antragsgegner hat in diesem Zeitraum aus denselben Einkommensarten das gleiche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 3.104,00 € wie im 2. Unterhaltsberechnungszeitraum. Die Mutter hat in diesem Zeitraum aus denselben Einkommensarten das gleiche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 1.835,00 € wie im 2. Unterhaltsberechnungszeitraum.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlbeträge entsprechend Anhang II).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.104,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat eine Herabstufung in Gruppe 4 zu erfolgen, weil der Antragsgegner gegenüber drei Personen unterhaltspflichtig ist.

Bedarf des Antragstellers zu 2. Anton Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 60,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 30,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
2 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	408,00 €
----------------	----------

- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	30,00 €
= Zahlbetrag	276,00 €

Bedarf der Antragstellerin zu 3. Beate Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 34,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 17,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
0 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	408,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	17,00 €
= Zahlbetrag	289,00 €

c) Berechnung Ehegattenunterhalt

Für die Unterhaltsberechnung sind folgende monatlichen Beträge zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
565,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 2.539,00 €

(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 120,00 €
= Gesamteinkommen	= 3.620,00 €
davon Erwerbseinkommen: 96,69 % (3.500,00 € x 100 / 3.620,00 €)	
also: 2.539,00 € x 1/7 = 362,71 € x 96,69 % = 350,70 €	
- Erwerbstätigenbonus des Antragsgegners	-
350,70 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners	=
2.188,30 €	

anrechenbares Nettoeinkommen der Antragstellerin zu 1.	1.835,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
0,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 1.835,00 €

(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	1.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 410,00 €
= Gesamteinkommen	= 1.910,00 €
davon Erwerbseinkommen: 78,53 % (1.500,00 € x 100 / 1.910,00 €)	
also: 1.835,00 € x 1/7 = 262,14 € x 78,53 % = 205,86 €	
- Erwerbstätigenbonus der Antragstellerin zu 1.	-
205,86 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	= 1.629,14 €

Die Berechnungen erfolgen im vorliegenden Fall mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung.

Der Altersvorsorgeunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

unterhaltsrelevantes Einkommen beider Ehegatten	3.817,44 €
davon die Hälfte	1.908,72 €

Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-	
1.629,14 €		
= Nettobemessungsgrundlage	=	279,58 €
Erhöhung lt. Bremer Tabelle für 2019 (um 13 % von 279,58 €)	+	36,35 €
= Bruttobemessungsgrundlage	=	315,92 €
davon 18,6 % (fiktiver Betrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung)		
= Altersvorsorgeunterhalt	=	58,76 €

Der Elementarunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners		3.104,00 €
abzüglich Altersvorsorgeunterhalt	-	
58,76 €		
abzüglich Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigte im 1. Rang	-	
565,00 €		
= Resteinkommen des Antragsgegners	=	2.480,24 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 2.480,24 € x 96,69 %)	-	
342,59 €		
bereinigtes Einkommen des Antragsgegners zweite Stufe	=	2.137,65 €
+ bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	+	1.629,14 €
	=	3.766,79 €
davon die Hälfte		1.883,40 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-	
1.629,14 €		
= Elementarunterhalt	=	254,26 €

d) Dem Antragsgegner verbleibt vom anrechenbaren Nettoeinkommen in Höhe von 3.104,00 € nach Gewährung des Kindesunterhalts in Höhe von 565,00 € und des Ehegattenunterhalts in Höhe von 313,02 € (= 58,76 € + 254,26 €), gerundet 315,00 € ein Restbetrag in Höhe von 2.224,00 €. Der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.080,00 € ist gewahrt. Der für den Ehegattenunterhalt maßgebliche eheliche Selbstbehalt in Höhe von 1.200,00 € ist ebenfalls gewahrt. Daher muss der Antragsgegner den vollen Unterhalt in Höhe von monatlich 880,00 € zahlen.

5. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.11.2020

(Grund für den Zeitraum: Berechnungsjahr 2020 / Düsseldorfer Tabelle - 2020 / Leitlinie - 2020)

a) Einkommen der Ehegatten (Eltern)

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat nach den Feststellungen des Gerichts in dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.11.2020 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
VW	3.600,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-180,00 €
Gewinn aus Kapitalertrag	
Aktien	120,00 €
Wiederkehrende Abzüge vom Nettoeinkommen	
Darlehen	-89,00 €
Summe	3.451,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

Die Antragstellerin zu 1. hat nach den Feststellungen des Gerichts folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit	
Altenpflege	1.500,00 €
- berufsbedingte Aufwendungen pauschal	-75,00 €
Wohnvorteil	410,00 €
Summe	1.835,00 €

Der Wohnvorteil in Höhe von monatlich 410,00 € errechnet sich wie folgt: 620,00 € (monatliche Kaltmiete) - 110,00 € (abzugsfähige monatliche Kosten) - 100,00 € (angemessener Abzug für Kinder). Da die Ehe zwischen der Antragstellerin zu 1. und dem Antragsgegner endgültig gescheitert ist, ist die angesetzte Kaltmiete die objektiv erzielbare Marktmiete.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2020 und die Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2020.

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.451,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen. Es hat eine Herabstufung in Gruppe 4 zu erfolgen, weil der Antragsgegner gegenüber drei Personen unterhaltspflichtig ist.

Bedarf des Antragstellers zu 2. Anton Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 60,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 30,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
2 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	30,00 €
= Zahlbetrag	293,00 €

Bedarf der Antragstellerin zu 3. Beate Müller als minderjähriges Kind:

Das Kind hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 34,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 17,00 €.

Alter des Kindes bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes:
0 Jahre, also Altersstufe 0 - 5

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 2. Kind	102,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	17,00 €
= Zahlbetrag	306,00 €

c) Berechnung Ehegattenunterhalt

Für die Unterhaltsberechnung sind folgende monatlichen Beträge zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.451,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
599,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 2.852,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3.600,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 120,00 €
= Gesamteinkommen	= 3.720,00 €
davon Erwerbseinkommen: 96,77 % (3.600,00 € x 100 / 3.720,00 €)	
also: 2.852,00 € x 1/7 = 407,43 € x 96,77 % = 394,27 €	
- Erwerbstätigenbonus des Antragsgegners	-
394,27 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners	=
2.457,73 €	

anrechenbares Nettoeinkommen der Antragstellerin zu 1.	1.835,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
0,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 1.835,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	1.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 410,00 €
= Gesamteinkommen	= 1.910,00 €
davon Erwerbseinkommen: 78,53 % (1.500,00 € x 100 / 1.910,00 €)	
also: 1.835,00 € x 1/7 = 262,14 € x 78,53 % = 205,86 €	
- Erwerbstätigenbonus der Antragstellerin zu 1.	-
205,86 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	= 1.629,14 €

Die Berechnungen erfolgen im vorliegenden Fall mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung.

Der Altersvorsorgeunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

unterhaltsrelevantes Einkommen beider Ehegatten	4.086,87 €
davon die Hälfte	2.043,44 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-
1.629,14 €	
= Nettobemessungsgrundlage	= 414,29 €
Erhöhung lt. Bremer Tabelle für 2020 (um 13 % von 414,29 €)	+ 53,86 €
= Bruttobemessungsgrundlage	= 468,15 €
davon 18,6 % (fiktiver Betrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung)	
= Altersvorsorgeunterhalt	= 87,08 €

Der Elementarunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.451,00 €
abzüglich Altersvorsorgeunterhalt	-
87,08 €	
abzüglich Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigten im 1. Rang	-
599,00 €	
= Resteinkommen des Antragsgegners	= 2.764,92 €

abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 2.764,92 € x 96,77 %)	-	
382,23 €		
bereinigtes Einkommen des Antragsgegners zweite Stufe	=	2.382,69 €
+ bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	+	1.629,14 €
	=	4.011,83 €
davon die Hälfte		2.005,92 €
Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.	-	
1.629,14 €		
= Elementarunterhalt	=	376,78 €

d) Dem Antragsgegner verbleibt vom anrechenbaren Nettoeinkommen in Höhe von 3.451,00 € nach Gewährung des Kindesunterhalts in Höhe von 599,00 € und des Ehegattenunterhalts in Höhe von 463,86 € (= 87,08 € + 376,78 €), gerundet 465,00 € ein Restbetrag in Höhe von 2.387,00 €. Der notwendige Selbstbehalt in Höhe von 1.160,00 € ist gewahrt. Der für den Ehegattenunterhalt maßgebliche eheliche Selbstbehalt in Höhe von 1.280,00 € ist ebenfalls gewahrt. Daher muss der Antragsgegner den vollen Unterhalt in Höhe von monatlich 1.064,00 € zahlen.

6. Unterhalt für die Zeit ab 01.12.2020

(Grund für den Zeitraum: Zukünftiger Unterhalt)

Da in diesem Berechnungszeitraum dieselben Unterhaltsrechtlichen Leitlinien gelten, und da sämtliche Daten wie Einkommen der Beteiligten und evtl. Kindesunterhalt mit denen des vorherigen Berechnungszeitraumes übereinstimmen, gelten die dortigen Berechnungen auch für diesen Berechnungszeitraum.

Für die Zeit ab 01.12.2020, dem 1. des Monats nach der Verkündung der Entscheidung, steht den Kindern nach § 1612a Abs. 1 S.3 BGB in Verbindung mit der gültigen Düsseldorfer Tabelle der Einkommensgruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle entsprechend ein Anspruch in Höhe von 115 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe der Kinder zu.

Wenn sich der Mindestunterhalt ändert oder wenn ein Kind in eine höhere Altersstufe einzustufen ist, muss der Unterhaltspflichtige ohne Abänderung dieses Titels den Betrag zahlen, der sich aufgrund des im Tenor festgelegten Prozentsatzes ergibt.

Soweit die Antragsteller rückständigen Unterhalt geltend machen, sind die Voraussetzungen der §§ 286, 1613 BGB seit dem 15.12.2018 erfüllt, weil der Antragsgegner an diesem Tage konkret zur Zahlung aufgefordert worden ist (§ 286 Abs. 1 S.1 BGB).

Bei der Berechnung der Einkommen und des Unterhaltsbedarfs wurden Zwischenwerte (z.B. ein errechneter Prozentsatz oder ein Bruchteil sowie das Ergebnis der Berechnung) auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der endgültig zu zahlende Unterhalt war in allen Berechnungszeiträumen auf volle Euro aufzurunden.

III.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit ergibt sich aus § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 51 FamGKG (laufender Unterhalt für die Zeit ab 01.02.2020: 12.968,00 €; rückständiger Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.01.2020: 9.821,00 €; Verfahrenswert insgesamt: 22.789,00 €).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 117, 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Sie ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht – Familiengericht – Oldenburg/Oldenburg, Elisabethstraße 8, 26135 Oldenburg, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Das gilt nicht für einen Beteiligten, der durch das Jugendamt als Beistand vertreten ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist einzureichen bei: Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der den Rechtsbehelf einlegenden Person versehen werden oder

- von ihr signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die sicheren Übermittlungswege sind in § 130a Absatz 4 Zivilprozessordnung definiert, auf den verwiesen wird.

Bei einer Einsendung über das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts ist stets eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen (insbesondere die Anforderungen an das elektronische Dokument, das Dateiformat, die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente) zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar (§§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 99 ZPO).

Testrichter

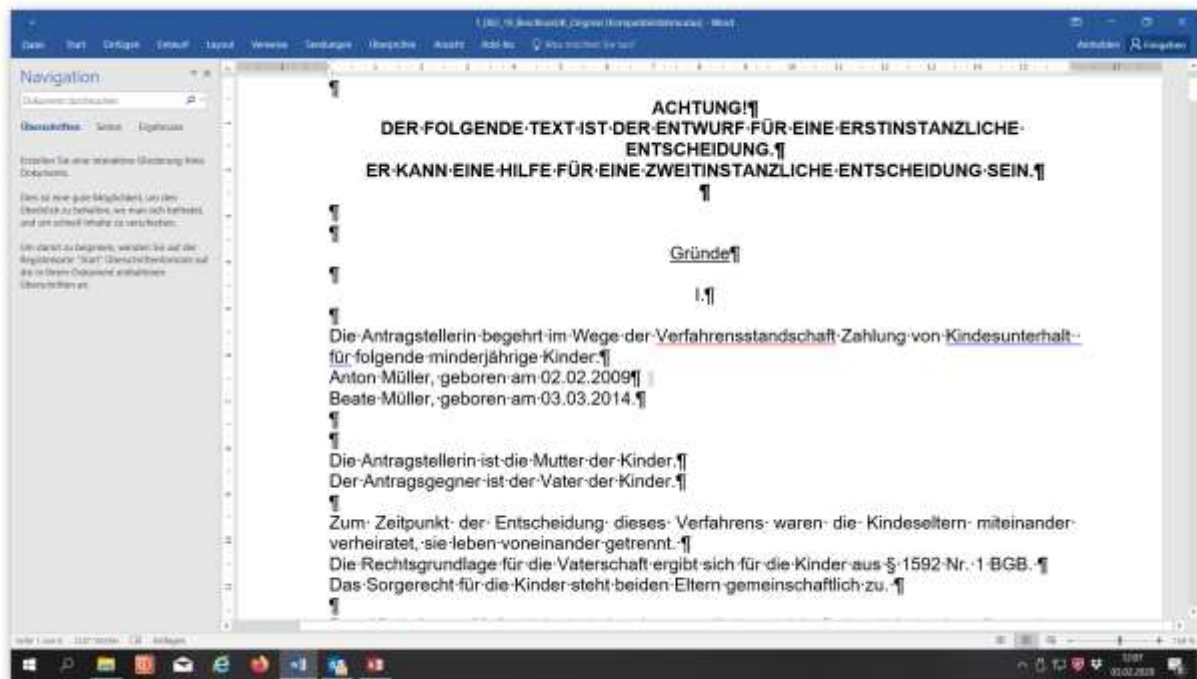
V. Vorbereitung zweitinstanzlicher Beschlussentwürfe

Unterhalt-kompakt ist eigentlich für erstinstanzliche Gerichte gedacht. Im Laufe der Zeit haben aber immer häufiger zweitinstanzliche Gerichte Interesse an Unterhalt-kompakt gezeigt, weil auch sie bei der Berechnung nicht nur reine Berechnungstabellen oder Winfam benutzen wollen und weil es wegen der längeren Verfahrensdauer noch mehr Unterhaltsberechnungszeiträume gibt als in der ersten Instanz. Für die Berechnungen ist das kein Problem, weil sich diese in den Instanzen nicht unterscheiden. Es können aber keine zweitinstanzliche Beschlüsse erstellt werden, weil sich diese sehr von erstinstanzlichen unterscheiden und für eine Programmierung nicht geeignet sind. Sie gehen häufig nur auf die Beschwerdegründe, also z.B. auf einzelne Einkommenszeiträume oder einzelne Angriffspunkte ein. Bei den zahlreichen Unterhalt-kompakt Präsentationen haben aber viele zweitinstanzliche Teilnehmer erbeten, die Erstellung eines erstinstanzlichen Beschlusses mit den in der zweiten Instanz festgestellten Werten zu ermöglichen. Dieser Entwurf soll dann bei der Herstellung des zweitinstanzlichen Beschlusses helfen, z.B. bei der Erstellung der Unterhaltsberechnungszeiträume und der Errechnung des zu zahlenden Unterhalts mit den in der zweiten Instanz festgestellten Werten.

Der zweitinstanzliche Richter bzw. die zweitinstanzliche Richterin kann über eine Taste auf der Kostenmaske einen derartigen Beschluss herstellen.



Dem Beschlussentwurf wird dann der folgende Hinweistext vorangestellt:



VI. erstinstanzliche Anträge

Unterhalt-kompakt ist eigentlich für erstinstanzliche Gerichte gedacht. Da es seit Jahren für Rechtsanwälte*innen eine Anwaltsversion gibt, die zwar von dem Deutschen Anwaltverlag, Rochusstr. 2, 53123 Bonn vertrieben, aber von FTCAM betreut wird, ist Unterhalt-kompakt so konzipiert, dass es auch von Rechtsanwälten*innen benutzt werden kann. Erstinstanzliche Unterhaltsanträge können also automatisationsunterstützt weitestgehend vorbereitet werden.

Im folgenden werden nur die **Abweichungen von der Richterversion** dargestellt.

Wenn der Anwender Unterhalt-kompakt öffnet, muss er angeben für welches Amtsgericht der Unterhalt berechnet werden soll (hier Hannover). Im Feld rechts werden die maßgeblichen Leitlinien angezeigt.

Nach Eingabe des Aktenzeichens öffnen sich dieselben Masken wie bei der Richterversion. Sie sind bis zur Darstellung des Berechnungsergebnisses identisch. Lediglich die späteren Sachverhaltsmasken unterscheiden sich von der Richterversion.

Auf der Maske F_Sachverhalt1_RA wird zunächst das Datum des Beginns des laufenden Unterhalt vorgeschlagen.

Danach ist die Reihenfolge der Antragsteller festzulegen und zu überprüfen, ob alle Beteiligten Deutsche sind und sich in Deutschland aufhalten. Die Verzugsdaten sind einzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Zinsen und kein Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs.3 ZPO, aber immer die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beantragt wird.

Auf der Maske F_Sachverhalt4 werden die im Fall 322 erforderlichen Zusatzangaben für einen Antrag abgefragt.

Hauptvorteile bei der Nutzung der Anwaltsversion von Unterhalt-kompakt :

Das sind die automatische Erstellung der einzelnen Berechnungszeiträume, die automatische Berechnung des Unterhalts und die Übernahme sämtlicher Berechnungen in einen Textentwurf sowie die Herstellung eines Rohentwurfs in wenigen Sekunden. Das geschieht nach Anklicken des Buttons „Weiter“. Da der Antragstext dem Text eines Beschlusses nach OLG Standard entspricht (siehe Seite 39), ist er wesentlich ausführlicher und differenzierter als ein in der Alltagspraxis üblicher Antrag. Es bleibt dem Anwender überlassen, wie er mit den zur Verfügung gestellten Informationen, also Texten, Berechnungen usw. umgeht. Viele Anwälte haben individuelle Vorlieben für bestimmte Texte und betrachten ihre Schriftsätze als sichtbares Ergebnis ihrer Arbeit und Ihrer Fähigkeiten. Sie können und sollten daher den Entwurf abändern. Mit der ausführlicheren 1a-Darstellung nimmt man den Anwender besser mit und schafft darüber hinaus eine Art Leitfaden, an dem sich der Anwalt festhalten und orientieren kann. Die ausführlichere Darstellung kostet den Anwalt keine Zeit. Wichtig ist aber die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Texte. Dazu kommt, dass das Ergebnis der anwaltlichen Arbeit in der Alltagspraxis nicht so sehr von dem Antrag, sondern von Vergleichsverhandlungen abhängt, der Antrag also eine Art Angebot für eine Lösung ist.



Nach Anklicken der Taste „Weiter“ erscheint der folgende Rohentwurf.

Der Entwurf enthält kein „Rubrum“, da dies in den üblichen Anwaltsprogrammen wie RAMicro produziert wird und der Unterhalt-kompakt Rohentwurf in diese Programme hinkopiert werden dürfte.

Antrag Kindesunterhalt

ACHTUNG!

**DER FOLGENDE TEXT IST DER ENTWURF
FÜR EINEN ERSTINSTANZLICHEN ANTRAG.**

An das Amtsgericht

- Familiengericht -

Antrag

wegen: Kindes- und Ehegattenunterhalt
vorläufiger Verfahrenswert: 22.568,00 €

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller wird beantragt, zu erkennen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, folgenden Unterhalt zu zahlen:

an die Antragstellerin zu 3.

- für die Zeit

ab 01.12.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 306,00 €

- für die Zeit

vom 10.03.2019 bis zum 30.11.2020 in Höhe von insgesamt 6.158,00 €.

an den Antragsteller zu 2.

- für die Zeit

ab 01.12.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 293,00 €

- für die Zeit

vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2020 in Höhe von insgesamt 6.599,00 €.

an die Antragstellerin zu 1.

- für die Zeit

ab 01.12.2020 zukünftig monatlich fällig werdenden Unterhalt in Höhe von 464,00 €, wovon monatlich 87,08 € als Altersvorsorgeunterhalt zu verwenden sind

- für die Zeit

vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2020 in Höhe von insgesamt 10.166,00 €, wovon 2.002,00 € als Altersvorsorgeunterhalt zu verwenden sind.

Der zukünftig fällig werdende Unterhalt ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Hinsichtlich des zukünftig fällig werdenden Unterhalts wird die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Der am 30.04.2017 geborene Anton Schulze - Antragsteller zu 2. - und die am 10.03.2019 geborene Beate Schulze - Antragstellerin zu 3. - begehren Zahlung von Kindesunterhalt für die Zeit ab 01.01.2019, bzgl. Beate Schulze ab Geburt, also ab 10.03.2019.

Die Antragstellerin zu 1. (im Folgenden auch Ehefrau oder Mutter genannt) begehrt außerdem Zahlung von nachehelichem Unterhalt für die Zeit ab 01.01.2019. Sie verlangt Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt.

Die Antragstellerin zu 1. ist die Mutter der Kinder.

Der Antragsgegner ist der Vater der Kinder.

Die Kindeseltern waren bei Geburt des ältesten Kindes miteinander verheiratet. Zum Zeitpunkt dieses Antrags sind die Eltern der Kinder aufgrund einer seit dem 15.12.2017 rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts AG Hannover vom 15.12.2017 (Az: 600 F 222/17) geschieden.

Die Rechtsgrundlage für die Vaterschaft bzgl. des Antragstellers zu 2. ergibt sich aus § 1592 Nr. 1 BGB. Die Vaterschaft bzgl. der Antragstellerin zu 3. wurde anerkannt am 14.04.2020.

Das Sorgerecht für die Kinder steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu.

Der Antragsteller zu 2. lebt bei seiner Mutter. Die Antragstellerin zu 3. lebt bei ihrer Mutter.

Der Antragsgegner wurde mit einer am 15.12.2018 zugegangenen Erklärung unter Angabe des Zahlungszeitpunktes und der Zahlungshöhe aufgefordert, Unterhalt zu zahlen.

Es wird bei der folgenden Berechnung davon ausgegangen, dass ab dem 01.11.2020 laufender Unterhalt zu zahlen ist.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig:

aaaaaaaaaa.

Die Antragsteller behaupten, bbbbbbbbbb.

II.

Der zulässige Antrag ist vollumfänglich begründet.

Für den Kindesunterhalt sind §§ 1601-1615 BGB i.V. mit den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland maßgeblich. Der Bedarf richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle.

Für den nachehelichen Unterhalt der geschiedenen Ehegatten sind §§ 1569 - 1579 BGB i.V. mit den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland maßgeblich.

Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten richtet sich gemäß § 1361 Abs. 1 S. 1 BGB und Ziff. 15.1 der zitierten Leitlinien nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Nach Ziff. 15.2 der zitierten Leitlinien ist von einem Erwerbseinkommen ein Erwerbstätigenbonus in Höhe von 1/7 abzuziehen.

Die Ehefrau kann nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB Basisunterhalt verlangen (Ziff. 17.1 der zitierten Leitlinien; Wendt/Dose § 4 Rn 167-169). Sie betreut ein gemeinschaftliches Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Während dieses sogenannten zeitlichen Basisunterhalts wird dem betreuenden Elternteil ausnahmslos keine Erwerbstätigkeit zugemutet, und zwar grundsätzlich auch dann nicht, wenn er vor der Trennung der Eheleute und/oder nach Geburt des Kindes berufstätig war. Auch eine ausgeübte Erwerbstätigkeit kann in der Regel aufgegeben werden.

Der Anspruch besteht seit dem 01.01.2019 begonnen, weil das Kind Anton seit diesem Zeitpunkt betreut werden musste. Der Anspruch besteht fort, weil die Voraussetzungen des § 1570 BGB weiterhin erfüllt sind.

Der Unterhalt kann im vorliegenden Fall nicht einheitlich für den gesamten Unterhaltszeitraum berechnet werden, weil sich während dieses Zeitraumes die für die Berechnung beschriebenen Kriterien, z.B. die anzuwendenden Unterhaltsrechtlichen Leitlinien, geändert haben. Es sind mehrere Unterhaltsberechnungszeiträume zu bilden.

Das Durchschnittsnettoeinkommen wurde durch Umrechnung der jeweiligen Monatswerte oder Jahreswerte auf die Zahl der Monate des jeweiligen Berechnungszeitraums ermittelt.

1. Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2019

(Grund für den Zeitraum: Düsseldorfer Tabelle - 2019 - Anhang I / Leitlinie - 2019 / Unterhaltsberechnungsbeginn)

a) Einkommen der Ehegatten (Eltern)

Der barunterhaltspflichtige Antragsgegner hat in dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2019 folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

VW

3.500,00 €

- Fahrtkosten und konkrete weitere berufsbedingte Aufwendungen

-427,00 €

Gewinn aus Kapitalertrag

Aktien

120,00 €

Wiederkehrende Abzüge vom Nettoeinkommen

Darlehen

-89,00 €

Summe 3.104,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden auf konkreten Nachweis wie folgt berücksichtigt:

Fahrtkosten 220 Tage x 60 km x 0,30 € = 3.960,00 €

+ Fahrtkosten 220 Tage x 4 km x 0,20 € = 176,00 €

+ sonstige berufsbedingte Aufwendungen 988,00 €

Summe 5.124,00 €, davon 1/12 = 427,00 €

Die Antragstellerin zu 1. hat folgendes monatliches bereinigtes Durchschnittsnettoeinkommen:

Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

Verkäuferin

1.500,00 €

- berufsbedingte Aufwendungen pauschal

-75,00 €

Wohnvorteil

EW

410,00 €

Summe 1.835,00 €

Die berufsbedingten Aufwendungen wurden den oben zitierten Leitlinien entsprechend mit 5 % des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigt.

Der Wohnvorteil ist nach Ziff. 5 der zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien und nach der Rspr. des BGH (vgl. Wendl/Dose, § 1 Rn. 473-852) dem Einkommen hinzuzurechnen.

b) Berechnung Kindesunterhalt

Es gelten die zitierten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien Stand 01.01.2019 und die Düsseldorfer Tabelle 2019 Stand 01.01.2019 (bzgl. der Zahlbeträge entsprechend Anhang I).

Aufgrund des ermittelten Einkommens in Höhe von 3.104,00 € ist der Antragsgegner in die Einkommensgruppe 5 der Düsseldorfer Tabelle (3.101,00 € bis 3.500,99 €) einzustufen.

Es hat keine Umstufung zu erfolgen, weil zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind.

Bedarf des Antragstellers zu 2. Anton Schulze als minderjähriges Kind:

Das Kind war bei Beginn dieses Unterhaltsberechnungszeitraumes 1 Jahre alt, ist also in die 1. Altersstufe (0 - 5 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle einzustufen.

Es hat demnach unter Berücksichtigung seines Alters und des bereinigten Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils nach der maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle einen monatlichen Unterhaltsbedarf in Höhe von 425,00 €.

Auf den Unterhaltsbedarf ist das hälftige Kindergeld für ein 1. Kind in Höhe von 97,00 € anzurechnen.

Der Antragsteller zu 2. hat zusätzlich zum Kindergeld ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen aus Gewinn aus Kapitalertrag in Höhe von 60,00 €. Dieses ist nach Ziff. 12.2 der zitierten Leitlinien zur Hälfte auf den Bedarf anzurechnen, also in Höhe von 30,00 €.

Der Antragsteller zu 2. hat demnach einen Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich:

Tabellenbedarf	425,00 €
- hälftiges Kindergeld für ein 1. Kind	97,00 €
- hälftiges Einkommen Kind	30,00 €
= Zahlbetrag	298,00 €

c) Berechnung Ehegattenunterhalt

Für die Unterhaltsberechnung sind folgende monatlichen Beträge zugrunde zu legen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners	3.104,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigte im 1. Rang	-
298,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 2.806,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 120,00 €
= Gesamteinkommen	= 3.620,00 €
davon Erwerbseinkommen: 96,69 % (3.500,00 € x 100 / 3.620,00 €)	
also: 2.806,00 € x 1/7 = 400,86 € x 96,69 % = 387,59 €)	
- Erwerbstätigenbonus des Antragsgegners	-
387,59 €	
= unterhaltsrelevantes Einkommen des Antragsgegners	=
2.418,41 €	

anrechenbares Nettoeinkommen der Antragstellerin zu 1.	1.835,00 €
- Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigte im 1. Rang	-
0,00 €	
= für Ehegattenunterhalt verbleibender Betrag	= 1.835,00 €
(quotale Berechnung Erwerbstätigenbonus wegen Mischeinkommen:	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	1.500,00 €
+ Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	+ 410,00 €
= Gesamteinkommen	= 1.910,00 €

davon Erwerbseinkommen: 78,53 % (1.500,00 € x 100 / 1.910,00 €)

also: 1.835,00 € x 1/7 = 262,14 € x 78,53 % = 205,86 €)

- Erwerbstätigenbonus der Antragstellerin zu 1.
205,86 €

-

= unterhaltsrelevantes Einkommen der Antragstellerin zu 1. = 1.629,14 €

Die Berechnungen erfolgen im vorliegenden Fall mit Hilfe der Additionsmethode nach der Quotenregelung.

Der Altersvorsorgeunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

unterhaltsrelevantes Einkommen beider Ehegatten 4.047,55 €

davon die Hälfte 2.023,78 €

Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.
1.629,14 €

-

= Nettobemessungsgrundlage = 394,63 €

Erhöhung lt. Bremer Tabelle für 2019 (um 13 % von 394,63 €) + 51,30 €

= Bruttobemessungsgrundlage = 445,94 €

davon 18,6 % (fiktiver Betrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung)

= Altersvorsorgeunterhalt = 82,94 €

Der Elementarunterhalt ist wie folgt zu errechnen:

anrechenbares Nettoeinkommen des Antragsgegners 3.104,00 €

abzüglich Altersvorsorgeunterhalt
82,94 €

-

abzüglich Gesamtzahlbetrag Unterhaltsberechtigter im 1. Rang
298,00 €

-

= Resteinkommen des Antragsgegners = 2.723,06 €

abzüglich Erwerbstätigenbonus (1/7 von 2.723,06 € x 96,69 %)
376,13 €

-

bereinigtes Einkommen des Antragsgegners zweite Stufe = 2.346,93 €

+ bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1. + 1.629,14 €

= 3.976,07 €

davon die Hälfte 1.988,04 €

Abzug bereinigtes Einkommen der Antragstellerin zu 1.
1.629,14 €

-

= Elementarunterhalt = 358,90 €

d) Dem Antragsgegner verbleibt vom anrechenbaren Nettoeinkommen in Höhe von 3.104,00 € nach Gewährung des Kindesunterhalts in Höhe von 298,00 € und des Ehegattenunterhalts in Höhe von 441,84 € (= 82,94 € + 358,90 €), gerundet 442,00 € ein Restbetrag in Höhe von 2.364,00 €. Der nach der Düsseldorfer Tabelle für die Einkommensgruppe 5 maßgebliche Bedarfskontrollbetrag in Höhe von 1.600,00 € ist gewährt. Der für den Ehegattenunterhalt maßgebliche eheliche Selbstbehalt in Höhe von 1.200,00 € ist ebenfalls gewährt. Daher muss der Antragsgegner den vollen Unterhalt in Höhe von monatlich 740,00 € zahlen.

2. bis 5. Berechnungszeitraum wie oben in Richterversion

6. Unterhalt für die Zeit ab 01.12.2020

Da in diesem Berechnungszeitraum dieselben Unterhaltsrechtlichen Leitlinien gelten, und da sämtliche Daten wie Einkommen der Beteiligten und evtl. Kindesunterhalt mit denen des vorherigen Berechnungszeitraumes übereinstimmen, gelten die dortigen Berechnungen auch für diesen Berechnungszeitraum.

Für die Zeit ab 01.12.2020, dem 1. des Monats nach der Verkündung der Entscheidung, steht den Kindern nach § 1612a Abs. 1 S.3 BGB in Verbindung mit der gültigen Düsseldorfer Tabelle der Einkommensgruppe 4 der Düsseldorfer Tabelle entsprechend ein Anspruch in Höhe von 115 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe der Kinder zu.

Wenn sich der Mindestunterhalt ändert oder wenn ein Kind in eine höhere Altersstufe einzustufen ist, muss der Unterhaltspflichtige ohne Abänderung dieses Titels den Betrag zahlen, der sich aufgrund des im Tenor festgelegten Prozentsatzes ergibt.

Soweit die Antragsteller rückständigen Unterhalt geltend machen, sind die Voraussetzungen der §§ 286, 1613 BGB seit dem 15.12.2018 erfüllt, weil der Antragsgegner an diesem Tage konkret zur Zahlung aufgefordert worden ist (§ 286 Abs. 1 S.1 BGB).

Bei der Berechnung der Einkommen und des Unterhaltsbedarfs wurden Zwischenwerte (z.B. ein errechneter Prozentsatz oder ein Bruchteil sowie das Ergebnis der Berechnung) auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Der endgültig zu zahlende Unterhalt war in allen Berechnungszeiträumen gemäß Ziff. 25 der maßgeblichen Leitlinien auf volle Euro aufzurunden.

III.

Das Interesse der Unterhaltsberechtigten an der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung überwiegt das Interesse des Antragsgegners, sodass die sofortige Wirksamkeit gemäß § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG anzuordnen ist.